



Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Tätigkeitsbericht 2024

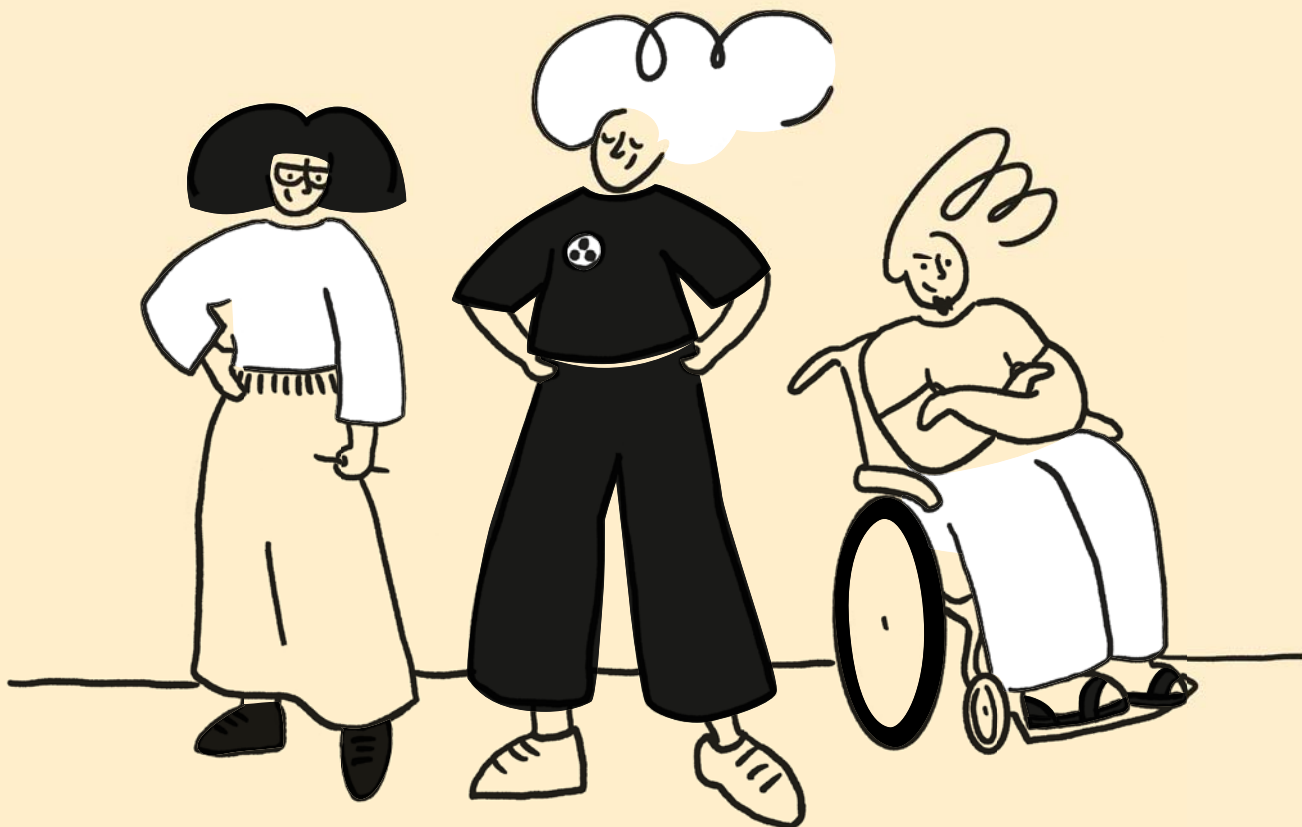






Foto: Magdalena Schlechte

Liebe Leser:innen!

Ein vielfältiges und spannendes Arbeitsjahr liegt hinter mir, das von weitreichenden Entwicklungen und Neuerungen geprägt gewesen ist. Diese sind vor allem auf die Novellierung des Bundesbehindertengesetzes (BBG) zurückzuführen, das am 11. Juli 2024 vom Österreichischen Parlament verabschiedet wurde. Neben zahlreichen nationalen und internationalen Vernetzungen, Austauschterminen und spannenden Veranstaltungen war auch dieses Jahr der Motor für mein Handeln, mich auf allen Ebenen für die Interessen von Menschen mit Behinderungen einzusetzen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bietet seit ihrer Ratifizierung durch Österreich im Jahr 2008 den rechtlichen Rahmen zur chancengleichen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dennoch bestehen hierzulande weiterhin große Lücken in der Realisierung und Umsetzung der Konventionsbestimmungen. Denn obwohl Österreich unter anderem mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) Regelungen zum Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen bereits vor der Ratifizierung der UN-BRK geschaffen hat, sieht die gelebte Realität noch immer anders aus.

Über das Jahr hinweg haben mir Menschen mit Behinderungen zahlreiche Schilderungen über ihre Herausforderungen mitgeteilt. Dies zeigt, dass in vielen Bereichen noch Raum zur Verbesserung besteht. Erstmals habe ich im Jahr 2024 zusätzlich zu den persönlichen Terminen auch Online-Sprechtage abgehalten, um das Beratungsangebot breiter und noch niederschwelliger zu gestalten. In den Gesprächen zeigt sich deutlich, dass es neben rechtlichen Rahmenbedingungen und einem politischen Willen zur Weiterentwicklung

auch ein höheres gesellschaftliches Bewusstsein benötigt, damit ein umfassend inklusives Zusammenleben entstehen kann. Meine Aufgabe sehe ich hierbei darin, Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und in der Bevölkerung für die Bedarfe und Anliegen von Menschen mit Behinderungen noch stärker zu sensibilisieren. Neben persönlichen Gesprächen oder schriftlichen Korrespondenzen mit verschiedenen Stellen steht die Durchführung von und die Vertretung bei Schlichtungsverfahren an oberster Stelle.

Ich hoffe, dass Ihnen der vorliegende Tätigkeitsbericht einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Aufgaben gibt, die mein Büro und ich im vergangenen Jahr wahrgenommen haben. Besonders erfreulich ist, dass wir im Jahr 2024 mit der Erweiterung des Standorts in Wien (Regionalstelle Ost) um zwei weitere Regionalstellen (Süd und West) in Graz und Salzburg die Unterstützungsstruktur für Menschen mit Behinderungen bundesweit auch regional und lokal deutlich stärken konnten.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen des diesjährigen Tätigkeitsberichts. Er wird natürlich auch in leichter Sprache verfügbar sein.

Ihre Christine Steger

*Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen*

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen,
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Inhaltlich verantwortlich: Büro der Anwältin für Gleich-
berechtigungsfragen für Menschen mit Behinderungen
/ Grafische Gestaltung: Katharina Gattermann,
Irene Persché / Illustrationen: The Graphic Society
Bauer & Hoffmann GmbH / Herstellung und Druck:
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz, Wien, 2025

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Ab-
druck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle
sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zu-
stimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird
darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser
Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundes-
Behindertenanwaltschaft und der/des Autor:in aus-
geschlossen ist. Rechtausführungen stellen die un-
verbindliche Meinung der/des Autor:in dar und
können der Rechtsprechung der unabhängigen Ge-
richte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vor-
liegender Publikation übermitteln Sie bitte an
office@behindertenanwaltschaft.gv.at.

Inhalt

6

Das Team

8

Befugnisse

12Das Jahr 2024
in Zahlen**16**Rückblick
2024**20**

Sprechtage

22

Vorträge

25Zusammenarbeit
mit ZBVP und BVP**26**

Vernetzung

28

Equinet

30Europäische
Entwicklungen**34**Fiktives
Beratungsgespräch**38**

Forderungen

44

Hotline

46Internationale
Delegationen**48**

Klimakrise

52Kinder und
Jugendliche mit
Behinderungen**56**Nationale
Entwicklungen**62**

Pressearbeit

67

Schlichtungen

70

Ausblick

Das Team

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags berate und unterstütze ich gemeinsam mit meinem Büro Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, die Diskriminierungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG) erfahren.

Mit den wachsenden Herausforderungen und steigenden Anfragen von Menschen mit Behinderungen ist es im Jahr 2024 notwendig gewesen, die Personalstruktur im Büro auszubauen. Der intensive Beratungsaufwand und damit einhergehende erhöhte Personalbedarf wurde auch vonseiten des Herrn Bundesministers Johannes Rauch erkannt und durch die Personalabteilung/ Sektion I positiv unterstützt.

Einerseits begleiten mich die neu geschaffenen Regionalbüros Süd und West mit ihren beiden Leiterinnen Mag.^a Elke Niederl und Beatrice Stadel, MA (Start im Kalenderjahr 2025) im Ausbau regionaler Angebote und Beratungsstrukturen. Andererseits gibt es auch im Büro in Wien viele neue Gesichter, die im vergangenen Jahr maßgeblich zur fachspezifischen Beratung beigetragen haben.

Diskriminierungserfahrungen machen es notwendig, eine facettenreiche und breite Beratung anzubieten. Aus diesem Grund ist es sehr erfreulich, mit einem multiprofessionellen Team für Menschen mit Behinderungen aufwarten zu können. Die Kolleg:innen innerhalb des Büros setzen sich aus den verschiedensten Fachrichtungen von Recht bis Sozialarbeit über Psychotherapie und Wirtschaft bis hin zu Pädagogik und Politikwissenschaft zusammen. Diese Vielfalt spiegelt sich in den verschiedensten Tätigkeiten wider, die das

Büro als Unterstützung für mich täglich übernimmt. Im Rahmen des Aufgabenfeldes werden unter anderem einzelfallbezogene Beratungen durchgeführt, Vorträge gehalten, Veranstaltungen organisiert und internationale Besuche abgewickelt sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen abgegeben. Auf die Begleitung von Schlichtungsverfahren wurde im Jahr 2024 besonderes Augenmerk gelegt, da dadurch wichtige Erkenntnisse über Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen gewonnen werden konnten.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei meinem Team besonders herzlich für die großartige Unterstützung im Kalenderjahr 2024 bedanken!



Gregor Steininger



Sandra Kunst

Das Team 2024

Mag.^a Christine Steger (Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen)

Mag.^a Elke Niederl (stellvertretende Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, Leitung Regionalbüro Süd)

Beatrice Stadel, MA (Leitung Regionalbüro West, ab Jänner 2025)

Mag.^a Birgit Lanner (Leitung Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen bis Oktober 2024)

Mag. Aaron Banovics (karenziert seit April 2024)

Mag. (FH) Stephan Prislinger

Iclal Akdag (ab Oktober 2024)

Mag.^a Nicoleta Bernat (ab August 2024)

Mag.^a Magdalena Hahn, MA (bis April 2024)

Mag.^a Melisa Krawielicki (bis Juli 2024)

Tanja Kügerl, BA (ab Oktober 2024)

Sandra Kunst

Melanie Prehsegger, BA MSc

Mag.^a Katharina Rank, BA (ab April 2024)

Mag.^a Regina Rücklinger (bis Oktober 2024)

Mag.^a Clara Sofia Rumpf (ab November 2024)

Michael Schiener, BA

Mag. Florian Slansky, JD (ab Oktober 2024)

Gregor Steininger, MED (ab Juni 2024)



Christine Steger



Beatrice Stadel



Elke Niederl



Florian Slansky



Melanie Prehsegger



Iclal Akdag



Katharina Rank



Michael Schiener



Clara Sofia Rumpf



Tanja Kügerl



Stephan Prislinger

Befugnisse

Mit der Novelle des Bundesbehindertengesetzes im Juli 2024 haben sich auch meine gesetzlich normierten Befugnisse geändert. Diese stärken meine Funktion und geben mir weitere wichtige Instrumente, um Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen aufzugreifen.



Siehe hierzu auch Thema Nationale Entwicklungen auf Seite 56

§ 13b. Bundes Behindertengesetz (BBG)

(1) Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er oder sie kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist in Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

(3) Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin kann, falls erforderlich, auf Grund einer behaupteten Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin oder den sonst Verantwortlichen oder die sonst Verantwortliche zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Er oder sie kann auch weitere Auskünfte vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin, vom Betriebsrat oder von den Beschäftigten des betroffenen Betriebes oder von sonst Verantwortlichen oder

BEFUGNISSE

von weiteren Auskunftspersonen einholen. Diese sind verpflichtet, dem Behindertenanwalt oder der Behindertenanwältin die für die Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Vermutet der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin eine Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung, kann er oder sie

- 1.** um Auskunft und Mitwirkung der Bundesverwaltung ersuchen. Das Auskunftersuchen hat den Sachverhalt der vermuteten Diskriminierung zu enthalten und ist zu begründen, weshalb um Stellungnahme ersucht wird. Die Stellungnahme der Bundesverwaltung hat schriftlich zu erfolgen, wobei der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin erforderlichenfalls weitere Auskünfte einholen kann.
- 2.** die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage sowie über die Beitragsgrundlage nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBI. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Diskriminierung unbedingt erforderlich sind. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin hat hiezu Namen, Geburtsdatum und Versicherungsnummer der betroffenen Personen sowie Namen der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen der betroffenen Personen bekannt zu geben. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Behindertenanwalt oder der Behindertenanwältin die für die Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf Grund von Unvollständigkeits- oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist verpflichtet, über diese ihm oder ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Als Ausnahme davon darf der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin diese ihm oder ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten in anonymisierter Form an die von der vermuteten Diskriminierung betroffene Person weitergeben, wenn damit der von der Diskriminierung betroffene Mensch mit Behinderung die Diskriminierung verfolgen kann.

(5) Ist der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin der Auffassung, dass eine Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung vorliegt, so kann er oder sie ein Anbringen, mit dem die Schlichtung gemäß §§ 14 ff BGStG, BGBI. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung begehrt wird, beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einbringen.

BEFUGNISSE

(6) Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin kann Verbandsklagen nach § 13 BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung einbringen.

(7) Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister oder die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat (§ 8) mündlich zu berichten. Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

(8) Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von natürlichen und juristischen Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 ermächtigt, insoweit dies zur Erfüllung der ihm oder ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

1. Stammdaten der beratenen oder unterstützten Personen mit Behinderungen:
 - a) Vornamen und Familiennamen,
 - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
 - e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
 - f) Telefon- und Faxnummer,
 - g) E-Mail-Adresse.
2. Personenbezogene Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
 - a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
 - b) unterhaltsberechtignte Familienangehörige,
 - c) Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Status der Person (erwerbstätig, arbeitslos, Pensionist oder Pensionistin, in Schul- oder Berufsausbildung, selbstversichert, Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, Inhaber oder Inhaberin einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises),
 - d) Einkommen (eigenes Einkommen, Partner- oder Partnerinneneinkommen, Haushaltseinkommen),
 - e) Art, Inhalt, Dauer und Höhe gewährter Förder- und Unterstützungsmaßnahmen.

BEFUGNISSE

3. Personenbezogene Daten einer Behinderung:
 - a) Funktionseinschränkungen,
 - b) Grad der Behinderung.
4. Allgemeine Kontaktdaten juristischer Personen und sonstiger Unternehmen:
 - a) Rechtsform,
 - b) Bezeichnung,
 - c) Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Firmenbuchnummer,
 - e) Kennzahl im Unternehmensregister (KUR),
 - f) Einstufung als juristische Person im Unternehmensregister,
 - g) Firmensitz,
 - h) Kontaktinformation.
5. Angaben zu den bei der juristischen Person und bei sonstigen Unternehmen beschäftigten Personen:
 - a) Arbeitsverträge,
 - b) nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis,
 - c) Arbeitszeitaufzeichnungen,
 - d) Abwesenheiten,
 - e) Gehaltsbelege,
 - f) Qualifizierungs- und Karriereschritte.

(9) Die Funktion des Behindertenanwalts oder der Behindertenanwältin ist hauptberuflich auszuüben. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist zur gewissenhaften Ausübung der Funktion verpflichtet. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlicher oder Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO und hat bei der Datenverarbeitung die in Art. 32 DSGVO festgelegten Datensicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf den Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin, den stellvertretenden Behindertenanwalt oder die stellvertretende Behindertenanwältin und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Büros nach § 13a Abs. 2 zu beschränken. Alle gespeicherten, personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

(10) Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben den Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Abhaltung von Sprechtagen, nach Bedarf zu unterstützen.

Das Jahr 2024 in Zahlen

Statistik zu unserer Tätigkeit

Die folgend dargestellten Zahlen verdeutlichen, dass wir vor allem in der individuellen Beratung von Menschen mit Behinderungen aktiv gewesen sind und besonderes Augenmerk auf den direkten Kontakt mit Menschen gelegt haben. Diese Bemühungen haben sich in den Anfragedaten niedergeschlagen: Im Jahr 2024 ist die Anzahl der Fallbearbeitungen um 23% im Vergleich zum Jahr 2023 angestiegen. Die Anzahl der Gesamtanfragen, zu welchen neben den schriftlichen Beratungen auch die telefonischen Anfragen zählen, ist um etwa 10% höher als im Vergleichszeitraum des Jahres 2023.

Unsere Daten ergaben, dass ein Großteil der Anfragen den Themenbereichen „Arbeitswelt“, „Alltagsleben“ sowie „Leistungen des Sozialministeriumservice“ zugeordnet werden konnte. Anfragen zu letzteren Leistungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um rund 60%. Daran kann abgelesen werden, dass die Bereitstellung von und der Zugang zu Leistungen nach wie vor ein brennendes und wichtiges Thema für Menschen mit Behinderungen ist.¹ Hinsichtlich weiterer thematischer Schwerpunkte ist nach wie vor eine weitgehende Kontinuität im Vergleich zu den Vorjahren erkennbar.

Einen Ausreißer bildeten im Jahr 2024 vor allem die beiden Themenbereiche „Arbeitswelt“ und „Leistungen des Sozialministeriumservice“. In diesen beiden Feldern konnte ein Anstieg von insgesamt 28% bzw. 60% im

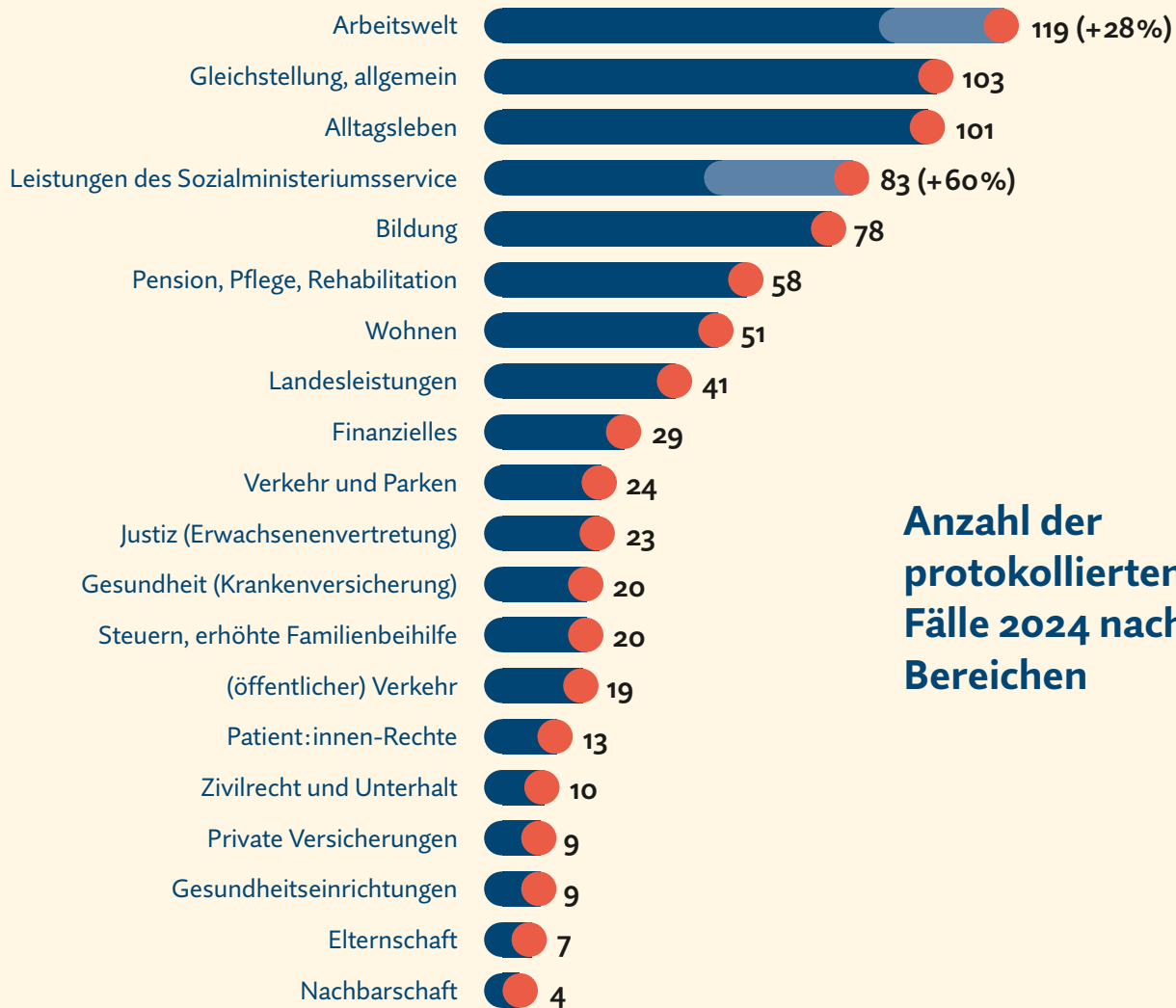
Vergleich zu 2023 festgestellt werden. Ein möglicher Grund hierfür könnte die allgemein angespannte wirtschaftliche und soziale Lage sein, die sich besonders stark auf Menschen mit Behinderungen auswirkt. Es ist uns ein Anliegen, gerade in diesen existenziellen Lebensbereichen durch bestmögliche Unterstützung bei Anfragen von Menschen mit Behinderungen Einsatz zu zeigen.

Die unterschiedlichen Anfragethemen verdeutlichen die Vielfalt der Anliegen, mit denen sich Menschen mit Behinderungen im vergangenen Jahr an mich und mein Büro gewendet haben sowie die Notwendigkeit eines multiprofessionellen Teams. Um diesen Anfragen bestmöglich begegnen und Anrufer:innen adäquat unterstützen zu können, hat mein Büro eine umfassende Expertise in den verschiedensten Fachrichtungen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Vernetzung mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen, da die Landschaft in Österreich durch föderale Strukturen, unterschiedlichste Zuständigkeiten und verschiedenste Regelungen häufig für marginalisierte Personengruppen schwer durchschaubar ist. Auch an dieser Stelle versuchen wir im Sinne einer Mehrfachzuständigkeit Menschen mit Behinderungen auf kurzem Wege mit zuständigen Stellen und Beratungsangeboten zu verknüpfen (siehe dazu Artikel über Vernetzung mit Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen auf Bundes- und Landesebene auf Seite 26).

¹ Anfragen zu diesem Thema bezogen sich vor allem auf medizinische Begutachtungen, den Behindertenpass, den Grad der Behinderung sowie den Feststellungsbescheid über das Vorliegen einer begünstigten Behinderung.

DAS JAHR 2024 IN ZAHLEN



Anzahl der protokollierten Fälle 2024 nach Bereichen

Regional betrachtet war ein signifikanter Zuwachs an Fällen und Anfragen insbesondere in den Bundesländern Nieder- und Oberösterreich festzustellen, was möglicherweise auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit lokalen Interessensvertretungen zurückzuführen ist. Spannend bleibt, wie sich die Anfragezahlen mit der Schaffung von Regionalstellen in Salzburg und Graz vor allem in den westlichen und südlichen Bundesländern Österreichs entwickeln werden.

Ein weiterer bemerkenswerter Trend war die deutliche Zunahme der Begleitung von Schlichtungen. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den allgemeinen Zahlen des Sozialministeriumsservice wider, die im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Steigerung der

durchgeführten Schlichtungsverfahren verzeichnete. Erstmals wurden über 400 Schlichtungen in einem Jahr durchgeführt², was einen neuen Höchstwert der jährlichen Schlichtungen darstellt. Dies könnte einerseits auf ein gestiegenes Bewusstsein für diese Möglichkeit und andererseits erneut auf die angespanntere soziale und wirtschaftliche Situation zurückzuführen sein. Weiters wurde auch von unserer Seite ein niederschwelliges Unterstützungsangebot geschaffen sowie ein größeres Augenmerk in Beratungen darauf gelegt, das Instrument der Schlichtung auch proaktiv vorzuschlagen und damit stärker zu bewerben (siehe dazu

² Genau: 425 Schlichtungen

DAS JAHR 2024 IN ZAHLEN

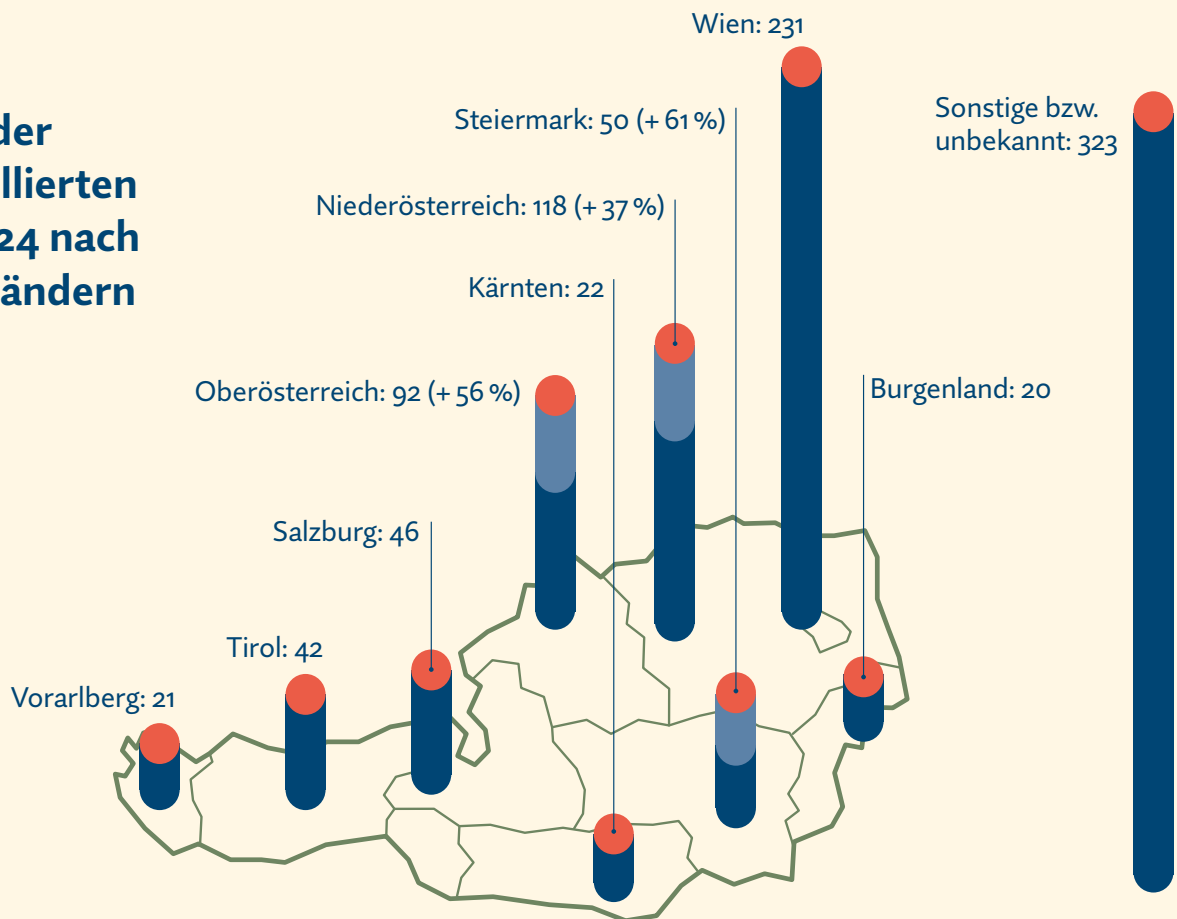
Schlichtungen auf Seite 67). Allgemein ist diese Entwicklung aus meiner Sicht sehr positiv zu bewerten. Trotz steigendem Bewusstsein für Schlichtungen muss es weiterhin das oberste Ziel sein, das Interesse für Schlichtungsverfahren zu steigern und sicherzustellen, dass dieses Verfahren allen Personengruppen tatsächlich offensteht. Auch für das Jahr 2025 sind verstärkte Aufklärungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit geplant, um das Instrument der Schlichtung weiter zu verbessern und dessen Bekanntheit allgemein zu erhöhen. Im Jahr 2024 wurden zudem acht Presseaussendungen veröffentlicht, die verschiedene Aspekte der Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen thematisieren, darunter Forderungen nach einem verbesserten Diskriminierungsschutz (mehr zu der Pressearbeit meines Büros finden Sie auf Seite 62).

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Tätigkeit ist die Auseinandersetzung mit politischen Entwicklungen. Zu diesem Zweck haben wir auch in diesem Jahr wieder zu

legistischen Vorhaben Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegeben. Insgesamt haben wir im Jahr 2024 zu 24 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Stellung genommen und auf mögliche Verbesserungen und Anpassungen für Menschen mit Behinderungen hingewiesen.

Für zukünftige Tätigkeitsberichte ist nicht zuletzt aufgrund der EU-Richtlinie über Standards für Gleichbehandlungsstellen (siehe Europäischen Entwicklungen auf Seite 30 und Equinet auf Seite 28) geplant, Indikatoren festzulegen, anhand derer die statistische Datenerhebung und Auswertung erfolgen soll. Dies ermöglicht eine noch detailliertere Darstellung der Tätigkeiten meines Büros. Zusätzlich wird damit beabsichtigt, die aktuelle Zielgruppe des Beratungsangebots präziser zu erfassen, um diese zukünftig gezielt und effektiv durch geeignete Maßnahmen erweitern zu können.

Anzahl der protokollierten Fälle 2024 nach Bundesländern



DAS JAHR 2024 IN ZAHLEN

965

Fälle konnten im Jahr 2024
verzeichnet werden; das
entspricht einem Anstieg von
ca. 23 Prozent zum Jahr davor.



80

Fälle wurden im
Schnitt pro Monat
behandelt.

12

Prozent aller behandelten
Fälle haben die Arbeitswelt
betroffen.



744

telefonische Beratungen haben
stattgefunden, ca. 3 pro Arbeitstag.
Besonders viele Anrufe gab es im
September und Oktober.

1709

Anfragen wurden demnach
insgesamt im Jahr 2024
bearbeitet.



53

Schlichtungen wurden von unserem Büro
als Vertrauensperson begleitet,
davon 15 zum BEinstG und 38 zum BGStG.

40

Prozent der von uns
begleiteten Schlichtungen
endeten mit einer Einigung.

24

Stellungnahmen zu Gesetzes-
und Verordnungsentwürfen
wurden verfasst.

8

Presseaussendungen
wurden verfasst.

Rückblick 2024

Das vergangene Jahr war geprägt von wichtigen nationalen und internationalen Terminen. Die folgenden Seiten bieten Einblicke in einige der im Jahr 2024 wahrgenommenen Begegnungen.

REGELMÄSSIG

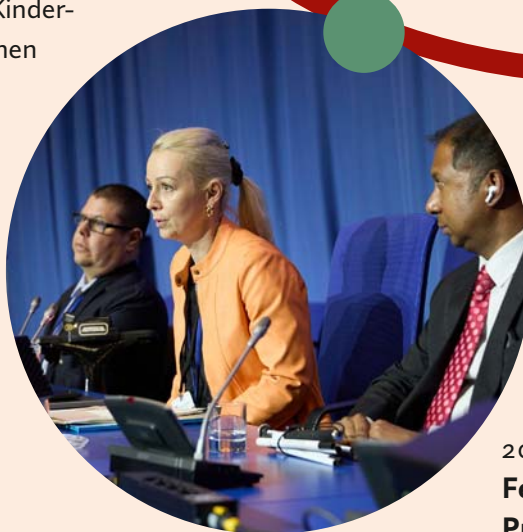
Austauschtermine und Sprechtage

- Ganzjährig Sprechtagstermine sowohl in Präsenz als auch Online in jedem Bundesland (2 Mal pro Jahr pro Bundesland)
- Laufender Austausch mit Interessensvertretungen und relevanten Stakeholder:innen wie beispielsweise dem Österreichischen Behindertenrat, Frauen mit Behinderungen, CMBF, Bizeps oder Selbstbestimmt Leben Österreich
- Diverse Austauschtreffen mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der einzelnen Bundesländer

08.–09. APRIL

Mobilitätskonferenz

Teilnahme an der 1. Mobilitätskonferenz des BMK mit dem Fokus auf strategische Allianzen für die Mobilitätswende in Wien



20. FEBRUAR

Feierlicher Auftakt zur Zero Project Conference im Österreichischen Parlament

Foto: Zero Project/Rupert Pessl

RÜCKBLICK 2024

25. APRIL

Bund-Länder-Dialog

2. Bund-Länder-Dialog zu Barrierefreiheit und Verkehr im Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen in den Räumlichkeiten der Wiener Stadtwerke



26. APRIL

ORF

Besuch des ORF zum Thema „Barrierefreie Untertitelung“

Foto: Katharina Rank



19. APRIL

Club 81

Austausch mit dem Club 81 in Niederösterreich über die Aufgaben und Möglichkeiten der Unterstützung durch die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Foto: Club 81 St. Pölten

17. APRIL

Dialog zu relevanten Themen für Menschen mit Behinderungen mit Frau Bundesministerin Leonore Gewessler

Foto: BMK, Cajetan Perwein



16. APRIL

Antrittsbesuch bei Frau Bundesministerin Klaudia Tanner zu Menschen mit Behinderungen im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)

Foto: BMLV, Gunter Pusch, HBF





RÜCKBLICK 2024

7. MAI

Maiversity

Veranstaltung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz zum Thema „Schule als Ort der Chancengerechtigkeit“

Foto: Melisa Krawielicki

17. MAI

25 Jahre Jubiläumskonferenz der Wiener Antidiskriminierungsstelle für LGBTIQ-Angelegenheiten über Herausforderungen und Erfolge kommunaler LGBTIQ-Arbeit im Wiener Rathaus

13. MAI

Veranstaltung mit der IMC Krems

Gemeinsame Veranstaltung mit der Ombudsstelle für Studierende an der IMC Krems mit Vorträgen rund um die Thematik „Studieren/ Studierende mit Behinderungen“

03. SEPTEMBER

Jubiläum des CMBF

Geburtsstagsfeier zum 35-jährigen Bestehen des Clubs behinderter Menschen und ihrer Freunde (CMBF) im Festsaal des ÖGB Veranstaltungszentrums Catamaran

10. OKTOBER

Zu Gast in Feldkirch bei der Öffentlichen Sitzung des Unabhängigen Monitoringausschuss zum Thema De-Institutionalisierung

Foto: Katharina Rank



10. SEPTEMBER

Vortrag über die Aufgaben der Behindertenanwältin und nachfolgender Austausch mit Peer Streitschlichter:innen der Agentur Sonnenklar

Foto: Melanie Prehsegger



RÜCKBLICK 2024

03.-04. DEZEMBER
**Konferenz der Anti-
 diskriminierungsstellen
 in Oberösterreich**

Foto: Katharina Rank



10. DEZEMBER
Tagung „Gebärdensprache: Das Recht auf die eigene Sprache und seine Auswirkungen.“

Vortrag der Behindertenanwältin über Gebärdensprache als Menschenrecht im Kontext des Österreichischen Rechtssystems



13. DEZEMBER
Einladung des Herrn Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen zum Weihnachtskaffee in die Präsidentschaftskanzlei

Foto: Klaus Widl

03. DEZEMBER
Positively Purple

Vortrag über die Tätigkeit der Behindertenanwältin im Rahmen des Positively Purple im Bundesministerium für Klimaschutz.

Foto: BMK, Cajetan Perwein



24. OKTOBER
ÖZIV Tirol

Austausch mit dem Österreichischen Zivilinvalidenverband (ÖZIV) Tirol zu Themen der Menschen mit Behinderungen



13. NOVEMBER
Nordmazedonische Delegation

Study Visit einer nordmazedonischen Delegation im Büro der Behindertenanwältin zum Thema „EU Support for Rule of Law in North Macedonia“

Foto: Katharina Rank

Sprechtage

Vor Ort in allen Bundesländern
und zum ersten Mal auch Online

Im Jahr 2024 stand neben dem allgemeinen Austausch insbesondere der persönliche Kontakt zu Klient:innen im Fokus unserer Arbeit. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, wurden in allen österreichischen Bundesländern persönliche Vorsprachen ermöglicht. Dies führte zu zahlreichen Terminen, bei welchen mein Team und ich durch ganz Österreich gereist sind, um direkt mit den Menschen vor Ort in Dialog zu treten. Insgesamt gab es 97 Anmeldungen für die angebotenen Sprechstage, welche den hohen Gesprächsbedarf von Menschen mit Behinderungen aufzeigten. Teilweise wurden Sprechstunden daher auch verlängert, möglichst vielen Menschen eine Beratung anbieten zu können.

In jedem Bundesland fanden im Laufe des Jahres zwei Sprechstage statt. Während die Sprechstage im Frühling in den jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservice abgehalten wurden, fanden sie im Herbst in verschiedenen Einrichtungen mit Bezug zu Menschen mit Behinderungen und Interessensvertretungen statt (siehe Auflistung rechts auf dieser Doppelseite).



**Zu den Kontaktinformationen
der Landesstellen des
Sozialministeriumservice gelangen
Sie über den QR-Code.**

Mein Team und ich bedanken uns für die sehr gute und enge Zusammenarbeit mit den lokalen Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen und für die Möglichkeit, die Räumlichkeiten für meine Beratungen nutzen zu können. Insgesamt zeigte sich, dass die

Beratungen bei lokalen Interessensvertretungen gut angenommen wurden. Mit der Etablierung von Sprechtagen, die abseits der Landeshauptstädte abgehalten wurden, konnten zudem auch neue Zielgruppen angesprochen werden, welche bislang die Möglichkeit der Sprechstunden aufgrund der großen Entfernungen und dem hohen organisatorischen Aufwand noch nicht in Anspruch genommen haben. Ich wurde stets herzlich empfangen und es konnten informative sowie hilfreiche Gespräche geführt werden.

Neben den halbstündigen Einzelberatungen für Klient:innen fand auch ein regelmäßiger Austausch mit den lokalen Interessensgruppen statt, um zentrale Anliegen der Community zu besprechen. Dank deren Unterstützung konnten viele Beratungen in vertrauten Räumlichkeiten stattfinden, was die Hemmschwelle für Menschen mit Behinderungen senkte und den Zugang zu den Sprechtagen erleichterte.

Häufig thematisierte Herausforderungen waren der Zugang zu Persönlicher Assistenz, problematische Begutachtungsverfahren, finanzielle Unterstützungsleistungen sowie mangelnde Barrierefreiheit auf kommunaler Ebene.

Seit diesem Jahr werden Sprechstage auch online angeboten – ein Angebot, das auf große Resonanz stößt. Insgesamt nutzten 33 Klient:innen diese Möglichkeit, wodurch sie sich oft lange Anfahrtswege ersparen konnten, ohne dabei auf die gewohnte Beratungsqualität verzichten zu müssen.

Zusätzlich zu den regulären Sprechstunden fanden in ganz Österreich weitere persönliche sowie virtuelle Beratungstermine statt, welche durch mich selbst oder mein Team durchgeführt wurden. Um eine möglichst rasche,

effiziente und barrierefreie Unterstützung zu gewährleisten, wurden diese Termine auch kurzfristig angeboten, wenn es sich um besonders dringende Anliegen handelte.

Ein bedeutender Schritt zur weiteren Stärkung der regionalen Beratung war in diesem Jahr die Eröffnung neuer Regionalstellen in Graz und Salzburg. Dadurch konnte das Beratungsangebot noch flächendeckender ausgebaut und ein niederschwelliger Zugang hergestellt werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Kombination aus persönlichen Sprechtagen, Online-Beratungen und den neuen Regionalstellen auch künftig dazu beitragen kann, Menschen mit Behinderungen in ganz Österreich zukünftig noch besser unterstützen zu können.

Häufig vorgebrachtes Anliegen: Persönliche Assistenz in der Freizeit

Im Rahmen der Sprechtage erhielten wir im Jahr 2024 häufig Berichte über Probleme beim Zugang zur Persönlichen Assistenz in der Freizeit aufgrund der unterschiedlichen Zugangsregelungen in den Bundesländern.

Die Persönliche Assistenz ist ein wesentliches Element zur Gewährleistung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Während die Assistenz am Arbeitsplatz in Österreich einheitlich geregelt ist, existieren hinsichtlich der persönlichen Assistenz in der Freizeit erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Regelungen führen zu nicht nachvollziehbaren Benachteiligungen und Ungleichheiten für Menschen mit Behinderungen, je nachdem, in welchem Bundesland sie leben.

Anfang September 2024 wurde ein erster Anstoß in Bezug auf die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz auf Bundes- und Länderebene durch die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen vorgenommen. Diese setzt richtungsgebende Impulse, welche es nun durch eine tatsächliche Harmonisierung zu verankern gilt. Darin liegt das Potential, eine bedarfsgerechte Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Ich setze mich aufgrund des immer noch allgegenwärtigen Problems der Ungleichbehandlung hinsichtlich der Angleichung der Persönlichen Assistenz nach wie vor intensiv für eine tatsächliche Gleichstellung in ganz Österreich ein.

Die Sprechtage in den Bundesländern im Herbst 2024 fanden in folgenden Interessensvertretungen statt:



Burgenland: vamos – Verein zur Integration, Markt Allhau
www.vereinvamos.at



Kärnten: BMKz Assistenz GmbH (Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum), Klagenfurt
www.bmkz-gmbh.at



Niederösterreich: Club 81, St. Pölten
www.club81.at



Oberösterreich: Empowerment-Center des KI-I (Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen), Linz
www.ki-i.at



Salzburg: ÖZIV Landesverband Salzburg, Salzburg
www.oeziv-salzburg.at



Steiermark: Selbstbestimmt Leben Initiative Steiermark, Graz
www.sl-stmk.at



Tirol: Selbstbestimmt Leben Tirol, Innsbruck
www.selbstbestimmt-leben.at



Osttirol: Tiroler KOBV, Stadtlabor Lienz
tirol.kobv.at



Vorarlberg: ÖZIV Vorarlberg – Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, Bregenz
www.oeziv.org/vorarlberg

Vorträge

Sensibilisierung und Disability Mainstreaming sind wichtige Tools für mich und mein Team!

Neben der direkten Beratungstätigkeit und der Kontaktaufnahme mit Menschen bei Sprechtagen oder an der Hotline stellt die Vortragstätigkeit einen wichtigen Aufgabenbereich dar. Zum einen bieten Informationsveranstaltungen dieser Art die Möglichkeit, sich mit einer interessierten Öffentlichkeit zu spezifischen Themengebieten oder Fragestellungen auszutauschen. Zum anderen liegt ein großer Vorteil von Vorträgen auch darin, die Bewusstseinsbildung von Menschen, die möglicherweise beruflich oder privat wenig bis gar keine Überschneidungen mit Behindertengleichstellungsrecht haben, weiter voranzutreiben. Ein großes Anliegen ist es mir dabei auch, das Rechtsverständnis von Menschen mit Behinderungen selbst zu stärken und diese auch zu ermächtigen, potentielle Diskriminierungen zu erkennen und zu melden. Bei Vorträgen erlebe ich oftmals hautnah die tiefgreifenden Problemlagen, die Menschen mit Behinderungen bewegen und kann dadurch in meiner Tätigkeit aktiv darauf eingehen.

Die Wichtigkeit der Vortragstätigkeit und Informationsarbeit findet sich darüber hinaus auch in gesetzlichen Bestimmungen wider. Nach § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) kann ich „Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.“ Auf europäischer Ebene sieht Artikel 5 der Richtlinie über Standards für Gleichbehandlungsstellen eine

Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, Strategien „zur Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung diskriminierungsgefährdeter Personen und Gruppen“¹ zu treffen. Diese Richtlinie befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase und ist durch Österreich bis Juni 2026 in nationale Bestimmungen zu gießen. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind Gleichbehandlungsstellen auch zur Abhaltung von Schulungen und anderen Informationsleistungen an interessierten Institutionen angehalten. Dies ist ein wesentlicher Grund, weshalb die Vortragstätigkeit weiterhin eine wichtige Stellung einnehmen wird.



Über den QR Code können Sie die Richtlinie über Standards für Gleichbehandlungsstellen als PDF direkt von der Website der EU herunterladen.

Darüber hinaus verlangt Artikel 8 der UN-BRK eine verstärkte Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der allgemeinen Bevölkerung über die Anliegen von Menschen mit Behinderungen.²

¹ Art. 5 Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, Abl L 2024/1499.

² Vgl. Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention.



Über den QR Code gelangen Sie direkt zu Artikel 8 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Im Verlauf des Jahres 2024 haben mein Büro und ich sowohl national als auch international zu den verschiedensten Themen Vorträge gehalten und an Podiumsdiskussionen teilgenommen. Exemplarisch können folgende Themenschwerpunkte hervorgehoben werden: Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen in der Justiz, Elternschaft und Familienplanung, De-Institutionalisierung, Vorstellung der Aufgabenbereiche des Büros, Klimakrise und vulnerable Personengruppen, Österreichische Gebärdensprache und Schriftdolmetschung sowie gleichstellungsrelevante Themen im Allgemeinen.

Auch in universitären Settings habe ich im Jahr 2024 zu diversen Themen Vorträge abgehalten. Über die Rechte von Studierenden mit Behinderungen und inklusiver Bildung war ich an verschiedenen Universitäten wie beispielsweise der Universität für Bodenkultur Wien, der Pädagogischen Hochschule der Erzdiözese Linz, den Fachhochschulen in Krems und St. Pölten sowie an der Universität Innsbruck zu Gast.

Ein weiterer Fixpunkt sind die jährlichen Schulungen, die im Rahmen der Lehrgänge des KOBV im Schloss Freiland abgehalten werden. Dabei werden zentrale Fragestellungen zu Behindertenvertrauenspersonen und Zentralbehindertenvertrauenspersonen behandelt. Allen voran tauschen wir uns zum Thema

Beschäftigungspolitik in den einzelnen Ressorts und Menschen mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst allgemein aus (siehe dazu Seite 25 über die Zusammenarbeit mit BVP und ZBVP).

Ein weiterer Höhepunkt waren die Richter:innen-tagung in Bad Hofgastein, bei der die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen thematisiert wurden sowie die Rechtsschutztagung in Podersdorf. Letztere fokussierte die Neuerungen im Bereich der Judikatur bezüglich des Behindertenpasses sowie dem Behinderteneinstellungsgesetz.

Abschließend konnte im Jahr 2024 auch der Austausch mit Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen weiter ausgebaut werden. Der Fokus liegt hierbei darauf, den direkten Kontakt mit Menschen in Institutionen zu suchen und diese unmittelbar über meinen Tätigkeitsbereich sowie ihre Möglichkeiten zu informieren.

Abgerundet wurde das Vortragsjahr durch diverse Auftritte in Fernsehformaten wie der Zeit im Bild oder Okto TV sowie in Radiosendungen wie beispielsweise dem Ö1 Journal.

Auch das nächste Jahr wird unter dem Fokus einer gestärkten und öffentlichkeitswirksamen Vortrags-tätigkeit sowie Disability Mainstreaming stehen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen für eine breite Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Bild: Die Behindertenanwältin Christine Steger während eines Vortrags / Foto: Georges Schneider



Zusammenarbeit mit ZBVP und BVP

Gemeinsames Wirken mit den Zentralbehindertenvertrauenspersonen (ZBVP) und den Behindertenvertrauenspersonen (BVP)

Ich pflege aufgrund stetig steigender Herausforderungen von begünstigten behinderten Menschen in der Arbeitswelt einen regelmäßigen Austausch mit BVP und ZBVP. Dieser Kontakt ist für mich sehr wichtig, um Informationen zu immer wiederkehrenden Problemlagen in Arbeitsverhältnissen, auch in gleichstellungsrechtlicher Hinsicht, von direkt mit der Thematik betrauten Personen zu erhalten. Von besonderem Interesse ist hierbei der öffentliche Dienst.

Die grundsätzliche Aufgabe der BVP und ZBVP ist es, die Interessen der „begünstigten Behinderten“¹ im Betrieb zu vertreten. Sie sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes und all jener Vorschriften, die für Arbeitsverhältnisse von begünstigt behinderten Personen gelten, zuständig.

Begünstigt behinderte Personen können sich daher bei jeglichen Problemen, die sich im Zusammenhang mit Behinderungen am Arbeitsplatz ergeben, an die BVP wenden. Besonders in konfliktreichen Situationen im betrieblichen Kontext empfiehlt es sich BVP oder ZBVP bereits von Anfang an miteinzubeziehen, um gemeinsam an einer Lösung des Problems zu arbeiten. In unserer Beratungspraxis erleben wir häufig, dass ein zeitnahes Einbinden der BVP und ZBVP sehr oft positive Auswirkungen auf das betriebliche Klima und eine etwaige Konfliktlösung hat.

BVP und ZBVP nehmen bei Problemen von begünstigt behinderten Personen immer wieder mit meinem Büro und mir Kontakt auf, um sich nach den rechtlichen Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen bei Problemen am Arbeitsplatz zu erkundigen. Wir sind hier bestrebt, bestmöglich im Sinne aller Beteiligten zu unterstützen.

Wir werden unter anderem auch regelmäßig vom KOBV zu Vorträgen bei Schulungsveranstaltungen für BVP und ZBVP eingeladen, um unser Wissen und unsere Erfahrungen dort zu teilen. Außerdem bieten diese Veranstaltungen den Teilnehmer:innen die Möglichkeit anonym Einzelfälle zu besprechen und potentielle Lösungen zu entwickeln.

Im Jahr 2024 haben mein Büro und ich wieder viele Termine wahrgenommen, wobei mittlerweile Schloss Freiland zum festen Bestandteil unserer Vortragstätigkeit geworden ist. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit finden regelmäßig Kamingespräche im Schloss Freiland statt, die ein- bis zweimal im Monat durchgeführt werden. Diese Gespräche dienen als Plattform, um Ideen und Lösungen mit den BVP und ZBVP auszutauschen und die Zusammenarbeit weiter zu stärken.

Wir freuen uns, diese Kooperation auch in den nächsten Jahren weiterhin aufrecht zu erhalten.

¹ Im Behinderteneinstellungsgesetz wird von „begünstigt Behinderten“ gesprochen (vgl. § 2 Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz idF BGBl. I Nr. 185/2022). Dieser gesetzliche Begriff soll im Folgenden aber durch „begünstigt behinderte Personen“ ersetzt werden.

Vernetzung

Vernetzung mit Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen auf Bundes- und Landesebene

Mein Büro bietet eine zentrale Anlaufstelle, um Menschen mit Behinderungen auf Basis des BGStG und des BEinstG zu unterstützen und zu beraten. Um diese Aufgabe bestmöglich im Interesse der Rechtsdurchsetzung von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen, braucht es starke Partner:innen auf Bundes- und Landesebene.

Das Behindertengleichstellungsrecht in Österreich bildet eine sogenannte Querschnittsmaterie. Das heißt einige Aspekte fallen in die Kompetenz des Bundes, andere in die Kompetenz der Länder. Daher ist die Vernetzung und die enge Zusammenarbeit mit den Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen auf Bundes- und Landesebene unumgänglich. Beides wurde im Jahr 2024 besonders forciert.

Die Zusammenarbeit stellt einen wesentlichen Faktor dar, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen effektiv zu verbessern, strukturelle Barrieren abzubauen und Mehrfachdiskriminierungen entgegenzuwirken. Denn vielfach treten zu dem gesetzlich definierten Merkmal der Behinderung auch weitere Diskriminierungsgründe während einer fortlaufenden Beratung zu Tage. Im Sinne einer Mehrfachzuständigkeit gilt es diese genauer zu betrachten, um Personen eine ganzheitliche Unterstützung anbieten zu können.

Besonders erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass durch die föderale Kompetenzverteilung Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen sehr unterschiedlich geregelt sind und je nach Bundesland verschiedene Möglichkeiten der

Rechtsdurchsetzung bestehen. Daher ist eine landesübergreifende Kooperation und gemeinsame Vorgehensweise besonders wichtig.

Bedeutung der Zusammenarbeit

Im vergangenen Jahr gab es eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Antidiskriminierungsstellen der Bundesländer, um im gemeinsamen Auftreten mehr Aufmerksamkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Diese Aktionen zeigten sich in gemeinsam ausformulierten Interventionsschreiben, Pressearbeiten sowie Beratungsgesprächen.

Es ist für mich ein zentrales Anliegen, Personen nicht ohne eine Erstberatung durch mein Büro an unterschiedliche Stellen weiterzuleiten. In einem solchen Gespräch wird nach Rücksprache mit den Personen durch die Mitarbeiter:innen meines Büros oftmals eine weitere Vorgehensweise vereinbart. In vielen Fällen werden Anliegen dadurch direkt mit Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen geteilt, sodass nicht die Person mit Behinderungen selbst, sondern die passende Anlaufstelle den weiteren Kontakt aufbaut. Auch dafür bedarf es einer guten Vernetzung und eines regelmäßigen Austausches, um ein solches Unterstützungsnetz zwischen den einzelnen Anlaufstellen aufzubauen.

Eine gute Basis für dieses Vorhaben wurde jedenfalls im Jahr 2024 durch zahlreich stattgefundene Austausche und Fallbesprechungen geschaffen. Diesen guten Aufbau gilt es in den kommenden Jahren weiter zu forcieren, sodass viele Personen mit Behinderungen vernetzte Beratungs- und Unterstützungsangebote in

VERNETZUNG

Anspruch nehmen können. Durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken können landesspezifische Herausforderungen identifiziert und mit bundeseinheitlichen Maßnahmen kombiniert werden.

Weitere erkennbare Vorteile konnten in der effektiven Bearbeitung der Fälle erkannt werden, welche deutlich schneller koordiniert werden konnten. In Bezug auf die Einbindung von relevanten Entscheidungsträger:innen und Stakeholder:innen konnte durch die gute Zusammenarbeit vielfach ein besseres Ergebnis für Menschen mit Behinderungen erzielt werden.

Umsetzung der Vernetzung

Die Zusammenarbeit fand in verschiedenen Settings und auf unterschiedlichen Ebenen statt. Zum einen etablierte sich ein regelmäßiger Austausch mit der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Stadt Wien und der Beauftragten für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung im Land Salzburg. Zum anderen fanden im Laufe des Jahres immer wieder anlassbezogene Besprechungen mit den einzelnen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen der Länder statt.

Als zweite Anlaufstelle auf Bundesebene bleibt die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiterhin ein essentieller Partner für mich in der täglichen Auseinandersetzung mit Diskriminierungsfragen. Insbesondere aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die das Aufgreifen von intersektionalen Diskriminierungen erschweren, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft unerlässlich.

Während wir als Büro lediglich das Diskriminierungsmerkmal „Behinderung“ aufgreifen können, umfasst die Tätigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft alle anderen Diskriminierungsmerkmale auf Bundesebene. Diese Diskrepanz gilt es, durch entsprechende Adaptierungen in gesetzliche Strukturen zu gießen. Großes Potential dafür beinhalten die EU-Richtlinien zu den Standards für Gleichbehandlungsstellen (siehe dazu Seite 30 Europäische Entwicklungen und Seite 28 zu Equinet).

Bei meinen Stellungnahmen zu landesgesetzlichen Entwürfen wurden im vergangenen Jahr immer wieder Gespräche mit den Landesbehörden geführt, um gemeinsame Positionen zu erarbeiten bzw. für die entsprechenden politischen Entscheidungsträger:innen hervorzuheben. Mir ist außerdem eine mediale Berichterstattung ein großes Anliegen, um strukturelle Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu benennen und sichtbar zu machen (siehe dazu Seite 62 Pressearbeit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen).

Anlassbezogen kam es dabei auch zu einer gemeinsamen Presseaussendung mit dem Landesvolksanwalt für Vorarlberg. Dem vorangegangen ist eine gemeinsame Intervention mit dem Hinweis auf fehlende barrierefreie Strukturen auf einem Weihnachtsmarkt. Es ging dabei vor allem um ein Blindenleitsystem, welches für Personen mit Sehbeeinträchtigungen aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht nutzbar war, siehe dazu auch Seite 64. Diese ist nur als eine der gemeinsamen Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen auf Landesebene zu nennen.

Eine wichtige Veranstaltung des Jahres 2024 war die Konferenz der Antidiskriminierungsbeauftragten von 3. bis 4. Dezember in Linz. Die jährliche Einladung zu diesem Treffen der Anlaufstellen der Bundesländer ist für mich ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung und signalisiert eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stakeholder:innen.

Die Vernetzung mit Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen des Bundes und der Länder ist ein wichtiger Schritt zu mehr Inklusion und Gleichberechtigung. Durch eine engere Kooperation können rechtliche Rahmenbedingungen geschärft, regionale Zugänglichkeiten für Personen wahrgenommen und das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Gemeinsame Strategien auf Bundes- und Länderebene können dazu beitragen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu stärken.

Equinet

Austrian Disability Ombudsperson als Teil des europäischen Netzwerks für Gleichstellung

Um sich nicht nur auf nationaler Ebene für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung einzusetzen, sondern diese Ziele auch auf europäischer Ebene zu verfolgen, ist unser Büro Mitglied von Equinet. Dabei handelt es sich um ein Netzwerk europäischer Gleichbehandlungsstellen, das sich im Jahr 2002 als Verein konstituiert hat. Neben der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen die zweite Gleichbehandlungsstelle auf österreichischer Bundesebene, die sich als Equinet-Mitglied aktiv für Gleichstellungsagenden auf europäischer Bühne engagiert.



Über den QR Code gelangen Sie
zur Equinet Website:
<https://equineteurope.org>

Das Jahr 2024 mit Equinet war geprägt von zahlreichen spannenden Projekten und Veranstaltungen. Als Mitglied mehrerer Arbeitsgruppen wurde dadurch ein regelmäßiger Austausch mit europäischen Partner:innenorganisationen zu verschiedensten gleichstellungsrechtlichen Themen ermöglicht. Durch die Vernetzung mit Partner:innen gelingt es, wertvolle Erfahrungen darüber zu sammeln, wie andere EU-Staaten mit ähnlichen Herausforderungen umgehen und welche Lösungswege in anderen Ländern erarbeitet werden. Diverse Mitarbeiter:innen des Büros konnten im Rahmen von Workshops in den Bereichen Gleichstellungsrecht in der Praxis, Künstliche Intelligenz, Forschung und Datenerhebung sowie Strategien zur Kommunikation wertvolle Einblicke in die Staatenpraxis anderer Länder

erlangen und in großem Ausmaß von diesem Austausch profitieren. Gerade für die Querschnittsmaterie Behindertengleichstellungsrecht bieten die Workshops von Equinet spannende Anknüpfungspunkte: Die Frage, wie Sport und Freizeitangebote Diskriminierungen entgegenwirken können, die Auseinandersetzung der Gefahren und Chancen von Künstlicher Intelligenz sowie die Auswirkungen der Klimakrise auf vulnerable Personengruppen waren nur einige Themen, die das vergangene Jahr äußerst spannend und lehrreich gestaltet haben. Das Angebot von Equinet erstreckt sich von der Teilnahme an Konferenzen vor Ort in europäischen Hauptstädten bis hin zu hybriden Online-Veranstaltungen, um die Partizipation von möglichst vielen Menschen zu gewährleisten. Dieser Zusammenschluss hat maßgeblich an der Weiterentwicklung und der Horizonterweiterung des Büros und seiner Arbeitsweise beigetragen.

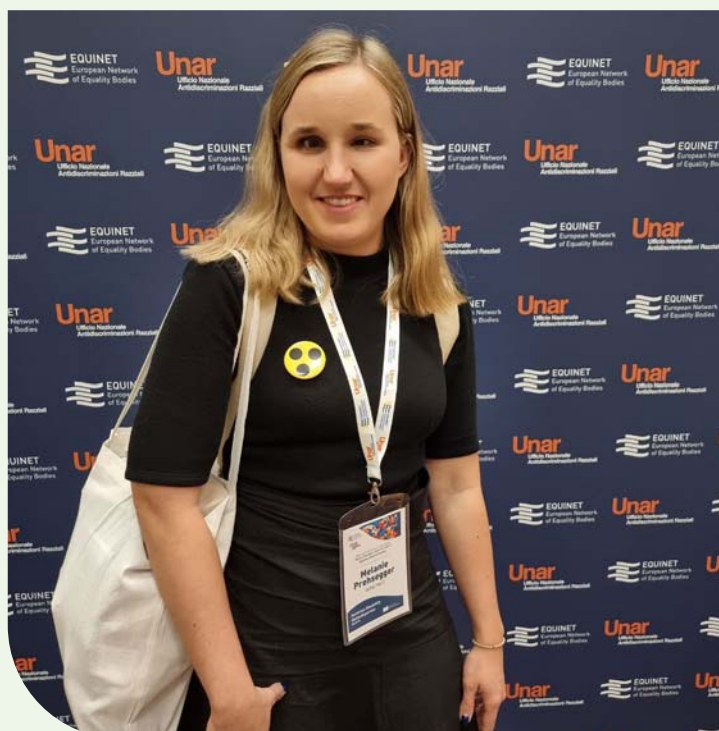
Eines der zentralen Themen des Jahres 2024 für die Agenden im Rahmen von Equinet waren zweifelsohne die EU-Richtlinien zu den Standards über Gleichbehandlungsstellen in Europa. Am 7. Mai 2024 wurden die beiden Richtlinien (2024/1499 und 2024/1500) vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nun zwei Jahre Zeit, diese Richtlinien in nationale Bestimmungen umzusetzen. Durch die Richtlinien sollen die Unabhängigkeit und Effektivität von Gleichbehandlungsstellen gestärkt und dadurch sichergestellt werden, dass alle Menschen gleichermaßen Zugang zum Recht haben. Die nationale Umsetzung der Richtlinien durch Österreich wird uns im Büro in den kommenden Jahren intensiv beschäftigen.

Dabei wird ein großes Augenmerk daraufgelegt, dass die Umsetzung zum Wohle aller Menschen erfolgt, die derartige Gleichbehandlungsstellen in Anspruch nehmen. Insbesondere deshalb ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit mit den europäischen Partner:innen essentiell.

➔ **Mehr zum Thema europäischen Entwicklungen finden Sie auf Seite 30.**

Neben den individuellen Bestrebungen, die jede Gleichbehandlungsstelle auf innerstaatlicher Ebene verfolgt, zeigt insbesondere die Vernetzung auf europäischem Level neue Perspektiven auf und führt alternative Lösungsmöglichkeiten vor Augen. Durch diesen inspirierenden Austausch und die Vernetzung mit anderen Ländern sind die Aktivitäten im Rahmen der Equinet-Gemeinschaft ein großer Motor für die tägliche Beratungs- und Vernetzungsarbeit. Auch das Wissen und die Erkenntnis, dass Gleichbehandlungsstellen in anderen Staaten ähnliche Problemlagen vorfinden und sich ähnlichen Herausforderungen stellen müssen, hilft dabei, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Problemstellungen auf gesamteuropäischer Ebene angegangen und bekämpft werden und auf diese Weise ein umfassender Schutz insbesondere für Menschen mit Behinderungen etabliert werden kann.

Bilder: Die Mitarbeiterinnen Katharina Rank (oben) und Melanie Prehsegger (unten) bei einer Equinet-Veranstaltung / Foto: Privat



Europäische Entwicklungen

Welche Änderungen hat es auf europäischer Ebene
für Menschen mit Behinderungen gegeben?



EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

Die verschiedenen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen sind auf den unterschiedlichsten Regelungsebenen normiert. Ob wie die UN-BRK auf völkerrechtlicher Basis, Gesetze und Verordnungen auf nationaler Bundes- oder Landesebene oder europäische Regularien, die in Form einer Verordnung oder einer Richtlinie verabschiedet werden – der Paragraphensdschungel ist jedenfalls vielfältig. Neben zahlreichen nationalen Entwicklungen, die bereits zuvor vorgestellt wurden, gab es auch auf europäischer Ebene etliche Änderungen, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind oder im Laufe der nächsten Jahre noch wichtig werden könnten. Allen voran hat im Jahr 2024 in Österreich die Umsetzungsfrist für mehrere zentrale EU-Richtlinien begonnen.

Standards für Gleichbehandlungsstellen

Mit den auf Seite 31 vorgestellten Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen, die im Mai 2024 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet wurden, stehen sämtlichen Gleichbehandlungsstellen in Europa spannende Zeiten bevor.

Im Rahmen der Umsetzungsphase wird sich für viele Staaten entscheiden, welchen Weg die nationale Gesetzgeberin wählt und auf welche Weise die Vorgaben der Richtlinien auf innerstaatlichem Level umgesetzt werden. Die Richtlinien beinhalten einige zentrale Punkte, die möglicherweise Einfluss auf die Arbeitsweise von Equality Bodies (Gleichbehandlungsstellen) haben werden: Erreicht werden soll vor allem eine stärkere Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen von nationalen Regierungen sowie eine adäquatere Versorgung mit Ressourcen.

Oberstes Ziel der Richtlinien ist es, die tatsächliche Arbeitsfähigkeit von Equality Bodies in einer solchen Weise zu stärken, die ihnen eine effektive Erfüllung aller ihrer gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben ermöglicht. Für eine noch engere Zusammenarbeit der nationalen Gleichbehandlungsstellen und eine kooperative Vorgehensweise in Bezug auf diverse Gleichstellungsthemen können die Regularien einen großen Unterschied machen.

Die Umsetzungsphase birgt enormes Potential, um den Rechtszugang von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Gleichbehandlungsstellen effektive Werkzeuge in die Hand zu geben, um die tägliche Beratungsarbeit so effektiv und wirksam wie möglich zu gestalten. Vonseiten meines Büros und mir werden große Hoffnungen in die nationalen Umsetzungsstellen dahingehend gelegt, dass die Wichtigkeit und die historische Chance dieser Regularien erkannt und entsprechend umgesetzt werden.¹

Europäischer Behindertenausweis und Europäischer Parkausweis

Ein weiterer wichtiger Baustein im vergangenen Jahr war die am 14. November 2024 verabschiedete Richtlinie über den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis. Auch hierbei hat die nationale Umsetzungsfrist in Österreich bereits begonnen.

Ab dem 4. Dezember 2024 hat Österreich insgesamt 30 Monate Zeit, den europäischen Regelungen entsprechende innerstaatliche Bestimmungen zu schaffen. Die Frist für diese Umsetzung läuft daher bis zum Ablauf des 4. Juni 2027. Insgesamt maximal 42 Monate stehen für die Einrichtung der erforderlichen Systeme sowie dem Anlaufen der Passausstellung zur Verfügung. Diese Zeitenläufe betrachtend werden der Europäische Behindertenausweis sowie der Europäische Parkausweis in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten bei entsprechender Umsetzung daher bis zum Ablauf des 4. Juni 2028 vorhanden sein.

Ungeachtet dieser Übergangsfristen bis zum finalen Bestehen der Pässe werden wir uns im Büro intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen. Ziel ist es hierbei vor allem, dass eine zügige Umsetzung erfolgt und sich Österreich dazu entscheidet, Regelungen über die von der EU vorgegebenen Mindeststandards hinaus zu treffen.

¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, Abl L 2024/1499.

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

Beide Ausweise werden zusätzlich zu national bestehenden Ausweisen (in Österreich beispielsweise der Behindertenpass) von den entsprechenden nationalen Behörden ausgestellt; dies wird in allen 27 EU-Mitgliedstaaten der Fall sein. Das grundsätzliche Ziel davon ist es, die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus zu fördern sowie die Reisefreiheit und den Zugang zu gleichwertigen Vorteilen für Menschen mit Behinderungen im Gastland sicherzustellen.

Mit dem Europäischen Behindertenausweis („European Disability Card“) sollen zukünftig Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen gerade in Bezug auf Reisen ins EU-Ausland bestehen. Der Ausweis dient dazu, die Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Staaten der Europäischen Union zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang besteht für Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diverse Vorteile für Menschen mit Behinderungen an die Anerkennung des Behindertenstatus zu koppeln und diese für Reisende mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Möglich ist das beispielsweise vor allem bei der Gewährung von Mobilitätsunterstützungen, Ermäßigungen oder anderweitigen Vergünstigungen wie etwa im öffentlichen Verkehr.

Wichtig ist dabei zu betonen, dass es hierbei nicht um eine wechselseitige Anerkennung des Grades der Behinderung im Sinne einer erfolgten Begutachtung geht, sondern lediglich um die Gewährung von Vorteilen für Menschen mit Behinderungen bei Aufenthalten in anderen EU-Staaten.

Neben dem Europäischen Behindertenausweis soll der Europäische Parkausweis („European Parking Card for persons with disabilities“) entsprechende Zugangsmöglichkeiten und Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen bei der Benutzung von Parkplätzen ermöglichen. Die Scheckkarte selber soll überarbeitet und verbessert werden und sicherstellen, dass auch in Bezug auf die Fortbewegung mit einem Kraftfahrzeug eine wechselseitige Anerkennung des Behindertenstatus erfolgen kann. Die Mitgliedstaaten können hierbei etwa Vorkehrungen treffen, dass Inhaber:innen des Europäischen Parkausweises Zugang zu speziell reservierten Parkplätzen haben oder ihnen Ermäßigungen zur Verfügung gestellt werden.²

European Accessibility Act und Barrierefreiheitsgesetz

Als Vorausschau für das Jahr 2025 möchte ich bereits an dieser Stelle berichten, dass mein Büro und ich uns in diesem Jahr intensiv mit dem European Accessibility Act und dem daraus folgenden Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) beschäftigen. Das Barrierefreiheitsgesetz tritt im Mai 2025 in Kraft und birgt großes Potential für strukturelle Veränderungen im Bereich der digitalen Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Mein Büro und ich werden diese Entwicklungen genau beobachten und die Positionen und Bedarfe in diesem Zusammenhang an politische Entscheidungsträger:innen und Anwender:innen der Gesetze weitertragen.

² Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, ABl L 2024/2841.

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN



Fiktives Beratungsgespräch

Die telefonische Beratung durch mein Büro stellt neben der schriftlichen Beantwortung von Fragestellungen und Anliegen sowie der Möglichkeit von Videotelefonie einen sehr wesentlichen Teil unserer Tätigkeit dar.

Täglich wird eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen zu den unterschiedlichsten Themenfeldern beraten. Immer wieder sind diese Anliegen auch mit Themen aus der Sozialberatung verknüpft, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegegeld, finanzielle Unterstützungsleistungen oder Hilfe bei der Wohnungssuche.

Sollte es erforderlich sein, setzen wir uns auch mit anderen Stakeholder:innen aus den unterschiedlichsten Bereichen in Verbindung, um Anliegen von Menschen mit Behinderungen so schnell wie möglich zu besprechen und gemeinsam eine angemessene Lösung zu finden.

Das aktive und genaue Zuhören steht für mein Team und mich gemeinsam mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit an oberster Stelle. Unsere Beratungsgespräche erfordern neben der fachlichen Kompetenz daher ein hohes Maß an Sensibilität und Empathie für die vielfältigen Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen. Diese verschiedenen Erfordernisse deckt mein Team mit einem hohen Maß an Multiprofessionalität ab, wodurch in herausfordernden Lebenssituationen Menschen mit Behinderungen von uns auf vielfältige Weise unterstützt werden können.

FIKTIVES BERATUNGSGESPRÄCH

Um einen kurzen Einblick über meine Beratungsarbeit und die täglich durch mein Büro geführten Gespräche zu geben, wird im Folgenden ein fiktives Beratungsgespräch auf der Hotline nachgestellt.

Eine Person, die aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkung einen Rollstuhl benutzt, wendet sich telefonisch an mein Büro.

Mitarbeiter:in: Guten Tag, Sie sprechen mit dem Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, Mag.^a Christine Steger. Wie kann ich Ihnen denn weiterhelfen?

Anrufer:in: Schönen guten Tag, mein Name ist Moser. Ich sitze im Rollstuhl und mir ist neulich in einem Lokal eine sehr unangenehme Situation widerfahren. Bin ich da bei Ihnen richtig?

Mitarbeiter:in: Vielen Dank Frau Moser, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen gewandt haben. Vorweg möchte ich anmerken, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und Ihre Daten nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Sehr gerne werde ich mir Zeit für die Beratung nehmen und versuchen, gemeinsam mit Ihnen die Dinge ein wenig einzuordnen. Die von Ihnen beschriebene Situation klingt herausfordernd. Tatsächlich kann ich Ihnen nicht gleich eine Einschätzung dazu geben, aber vielleicht möchten Sie mir ein wenig schildern, was sich denn genau zgetragen hat?

Anrufer:in: Ja, unbedingt. Die Situation belastet mich wirklich enorm und ich muss dringend mit einer fachkundigen Person darüber sprechen. Ich war in einem Lokal zum Abendessen verabredet. Als ich mich bei der Servicekraft nach der WC-Anlage erkundigte, erhielt ich die Auskunft, dass diese nur über Stufen zugänglich sei. Zudem sei das WC aufgrund zu geringer Abmessungen mit dem Rollstuhl nicht nutzbar.

Mitarbeiter:in: Ok, ich verstehe. Waren Sie denn schon öfter in diesem Lokal essen?

Anrufer:in: Nein, es hat relativ neu eröffnet und meine Begleitung und ich waren gerade in der Nähe und wollten es einfach spontan ausprobieren. Ich kam in dieses Lokal aber nicht hinein und finde es unfair, dass

ich nur, weil ich einen Rollstuhl benütze, dort nicht essen kann. Das ist doch eine Diskriminierung, oder? Menschen ohne Behinderungen können einfach in jedes beliebige Lokal gehen und dort einen schönen Abend verbringen. Ich muss mir immer Gedanken darüber machen, ob meine Umgebung barrierefrei genug ist. Das ist nicht meine Aufgabe, finde ich. Was kann ich nun dagegen tun?

Mitarbeiter:in: Ja, Sie haben vollkommen recht, dass es nicht Ihre Aufgabe ist, eine barrierefreie Umgebung zu schaffen. Bestenfalls sollten das die Inhaber:innen des Restaurants bereits mitbedacht haben. Ihre Verärgerung über die Situation ist durchaus verständlich. Haben Sie denn dort Ihren Ärger kundgetan?

Anrufer:in: Nein, ehrlich gesagt nicht, es fehlt mir schlichtweg die Energie dazu immer und überall für meine Rechte einzustehen. Ich war frustriert und habe noch vor meiner Bestellung das Lokal verlassen.

Mitarbeiter:in: Das ist verständlich. Zunächst möchte ich kurz auf die gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen eingehen. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) enthält Regelungen zum Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben. Es kommt unter anderem beim Zugang zu und der Versorgung mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen zur Anwendung. Eine Diskriminierung im Sinne des BGStG kann unter bestimmten Voraussetzungen bei mangelnder Barrierefreiheit vorliegen. Im konkreten Fall könnte die mangelnde Nutzbarkeit der Toilette möglicherweise eine solche Diskriminierung darstellen. Sie hätten, wenn Sie sich aufgrund der geschilderten Situation diskriminiert fühlen, grundsätzlich die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren nach dem BGStG einzubringen. In einem Schlichtungsverfahren wird im Rahmen eines moderierten Schlichtungsgesprächs versucht, eine einvernehmliche Lösung für den bestehenden Konflikt zu finden. Referent:innen des Sozialministeriumservice betreuen das Schlichtungsverfahren und leiten die Gesprächsführung zwischen Ihnen als Schlichtungswerber:in und den Lokalbesitzer:innen, treffen jedoch keine selbständige Entscheidung im Schlichtungsverfahren.

FIKTIVES BERATUNGSGESPRÄCH

Anrufer:in: Danke, von dieser Möglichkeit habe ich noch gar nichts gewusst. Ich bin froh darüber, dass ich mich überwunden habe, bei Ihnen anzurufen und nachzufragen. Kostet mich dieses Schlichtungsverfahren etwas? Klingt ja schon etwas kompliziert.

Mitarbeiter:in: Nein, ein Schlichtungsverfahren ist für Sie kostenlos. Die Durchführung eines Schlichtungsgesprächs ist darüber hinaus Voraussetzung für eine all-fällige gerichtliche Geltendmachung gleichstellungsrechtlicher Ansprüche.

Anrufer:in: Puh, ich weiß gar nicht, ob ich mir das so recht zutraue, mit dem Gericht und so.

Mitarbeiter:in: Soweit müssen Sie erst einmal noch gar nicht denken. Der erste Schritt wäre wie gesagt das Schlichtungsgespräch, in welchem wir Sie gerne unterstützen und begleiten können. Theoretisch könnten wir auch den Antrag für Sie einreichen. Eine andere Möglichkeit wäre, dass Sie uns bevollmächtigen, für Sie am Schlichtungsgespräch teilzunehmen, den Antrag jedoch selbst stellen.

Anrufer:in: Hm, da muss ich wohl noch ein wenig überlegen.

Mitarbeiter:in: Ich kann Ihnen anbieten, Ihnen die grundlegenden Informationen dazu per Email zukommen zu lassen, dann können Sie sich das nochmal in Ruhe überlegen und sich jederzeit wieder melden. Sie finden in dieser Email dann auch Informationen bezüglich der Antragstellung und der unterschiedlichen Begleitungs- und Vertretungsmodalitäten.

Anrufer:in: Ja, das finde ich eine großartige Idee. Ich möchte, auch im Interesse anderer Menschen mit Behinderungen gegen die mangelnde Barrierefreiheit des Lokals vorgehen, daher glaube ich, dass ich den Antrag selbst stellen will. Aber ich brauche noch ein bisschen Zeit, um das zu verarbeiten.

Mitarbeiter:in: Ja, nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen. Sie können sich jederzeit gerne wieder bei uns melden. Sie können sich entweder telefonisch bei uns melden oder wir vereinbaren einen Termin und Sie können persönlich bei uns im Büro erscheinen, wenn Ihnen das lieber ist. Es besteht auch die Möglichkeit, dass wir einen Termin für eine Videokonferenz vereinbaren. Nur damit Sie es bereits vorweg wissen:

Derartige Situationen, in welchen Diskriminierungen nach dem BGStG aufgrund fehlender Barrierefreiheit passiert sind, können drei Jahre im Nachhinein verfolgt werden. Danach entfallen die gleichstellungsrechtlichen Ansprüche.

Anrufer:in: Alles klar, ich überlege mir das. Vielen Dank für das ausführliche und gute Gespräch. Eine Frage hätte ich jetzt noch. Vor einer Woche habe ich den Antrag auf die Erhöhung meines Grades der Behinderung beim Sozialministeriumservice gestellt. Ich habe da noch keine Meldung bekommen, was jetzt zu tun ist. Wissen Sie da was dazu?

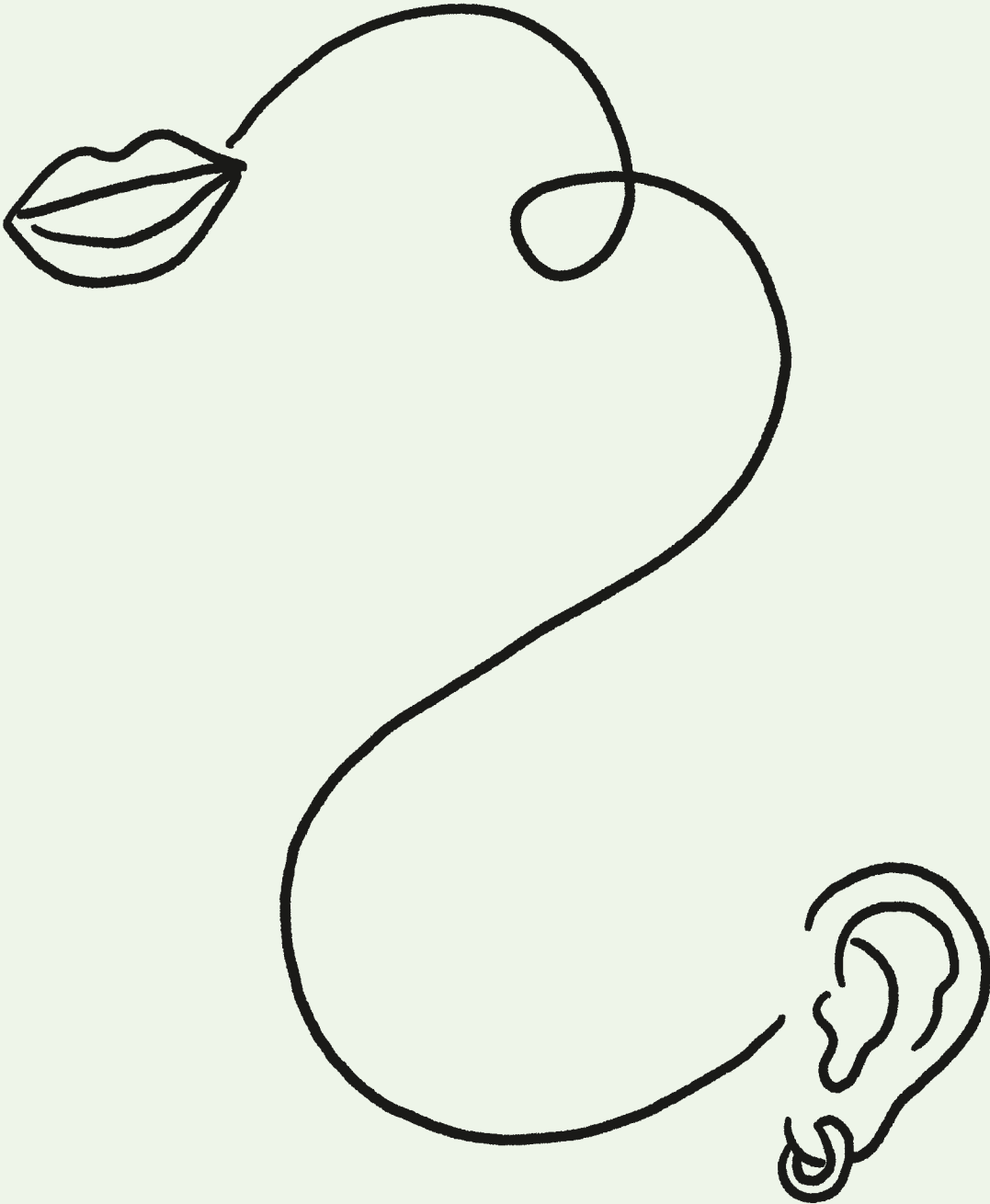
Mitarbeiter:in: Ich hoffe, dass Sie sich durch mich gut beraten gefühlt haben. Betreffend Ihrer Frage würde ich Sie bitten, direkt mit dem Sozialministeriumservice in Kontakt zu treten, da die Behörde auch gesetzlich für die Feststellung des Grades der Behinderung zuständig ist. Für gewöhnlich kann der Prozess jedoch schon mehrere Monate in Anspruch nehmen. Am besten ist es, Sie rufen gleich direkt bei der Behörde an. Ich gebe Ihnen gleich noch gerne die Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme weiter.

Anrufer:in: Vielen Dank für Ihre Zeit und die umfassende Beratung. Ich hatte das Gefühl, wirklich verstanden zu werden und gut über meine Situation sprechen zu können.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Beispiel einen Eindruck über den Ablauf eines telefonischen Beratungsgesprächs meines Büros gegeben zu haben. Sollten Sie selbst oder jemand aus Ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis konkrete Diskriminierungsvorfälle erlebt haben, scheuen Sie nicht, sich an mich und mein Büro zu wenden. Es ist besser einmal zu viel nachzufragen als einmal zu wenig.



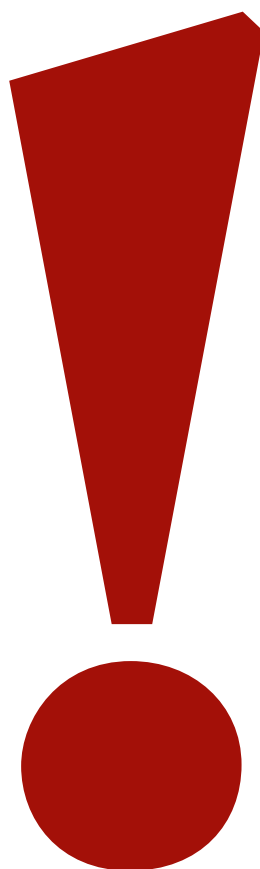
Weitere Informationen über die Tätigkeiten der Servicehotline sind auf Seite 44 zu finden.



Forderungen

Umfassende Herausforderungen für eine
inklusive Gesellschaft und Zukunft

Meine vorliegenden Forderungen sind geprägt durch die UN-Behindertenrechtskonvention und durch die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses. Zudem spiegeln sie die langjährige Beratungserfahrung meines Büros und mir wider.



FORDERUNGEN

1

UN-Behindertenrechtskonvention**Gemeinsame Strategie zur Umsetzung der UN-BRK**

Menschen mit Behinderungen fallen im österreichischen Rechtssystem nicht in die klare Kompetenz des Bundes, der Länder oder der Gemeinden. Während Aspekte wie die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Bund geregelt werden, sind weite Teile der gesellschaftlichen Teilhabe in der Kompetenz der Bundesländer. Man spricht von einer **Querschnittsmaterie**.

- Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der UN-BRK binden jedoch sowohl den Bund als auch die Länder. Viele Aspekte bedürfen dabei einer **gemeinsamen harmonisierten Vorgehensweise**. Um zum Beispiel die Leistung der Persönlichen Assistenz bedarfsgerecht zu erlangen, muss es Abstimmungen zwischen dem Bund im Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz und den Ländern im Bereich der Persönlichen Assistenz in den sonstigen Lebensbereichen geben. Statt einer gemeinsamen Vorgehensweise gibt es jedoch momentan verschiedenste Umsetzungsstrategien der verantwortlichen Stellen. So existieren nebeneinander und unabgestimmt ein Nationaler Aktionsplan Behinderung sowie Aktions- und Etappenpläne der Bundesländer und teilweise auch Aktionspläne auf Gemeindeebene.
- Ich fordere daher einen **strukturierten und gemeinsamen Austausch des Bundes und der Länder unter Einbeziehung der Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen** in Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtung der Partizipation mit dem Ergebnis einer **gemeinsamen bindenden Zielvereinbarung**. Diese Vereinbarung muss budgetär entsprechend gedeckt, mit Indikatoren zur Erfolgsmessung versehen und klar terminisiert sein.

2

Schlichtungen

- Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen müssen vor der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice führen, wenn sie sich diskriminiert fühlen. Ich beobachte teils große Unterschiede in der Qualität und dem Ablauf von Schlichtungsverfahren. Es wird daher dringend empfohlen, dass **verpflichtende Standards** und Vorgaben für den Ablauf dieser Verfahren ausgearbeitet, eingehalten und regelmäßig überprüft werden.
- In der österreichischen Rechtsordnung gibt es **unterschiedliche Vorgehensweisen bei Diskriminierungsfällen** je nach Dimension der Diskriminierung. In Fällen, die unter das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) fallen, hat man Zugang zu einer **Gleichbehandlungskommission**, die auch Gutachten über stattgefundene Diskriminierungen ausstellen kann. Im Gegensatz dazu steht Personen, die sich aufgrund einer Behinderung diskriminiert fühlen, nur der Weg zur **Schlichtung** offen. Schlichtungen sind jedoch für die Schlichtungspartner:innen nicht verbindlich und können im Ergebnis auch zu keiner gutachterlichen Feststellung der Diskriminierung führen. Es wird daher gefordert, dass auch Menschen mit Behinderungen der Zugang zu **einer kostenfreien, kommissionellen Beurteilung der stattgefundenen Diskriminierung** gewährt wird. So soll der Zugang zum Recht zusätzlich zu möglichen freiwilligen Schlichtungsverfahren verbessert werden.

FORDERUNGEN

3

Bildung

- Mit Schrecken muss ich feststellen, dass seitens der österreichischen Politik vermehrt die **Segregation von Kindern mit Behinderungen in Sonderschulen** vorangetrieben wird. Diese Schritte weg von einer inklusiven Bildungspolitik widersprechen klar den Vorgaben der UN-BRK und den Empfehlungen des UN-Fachausschusses. Vermehrt werden auch Schüler:innen mit Behinderungen vom Schulbesuch befreit, wenn die notwendige Betreuung und Bedarfsabdeckung in der Schule nicht garantiert werden kann. Dadurch kommt es zu Situationen, in denen Kinder mit Behinderungen weder die ihnen zustehende Bildung noch den für die Entwicklung notwendigen Sozialkontakt bekommen. Kinder mit Behinderungen haben ein **völkerrechtlich garantiertes Menschenrecht auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** gleichberechtigt mit allen andern Kindern. Es ist daher notwendig, ein inklusives Bildungssystem mit entsprechend geschultem Lehrpersonal sowie der notwendigen außerschulischen Unterstützung zu gewährleisten.
- Mit Bedauern stelle ich zudem fest, dass die notwendige Betreuungsarbeit während der Schulzeit, aber auch in der Freizeit, immer mehr auf die **Obsorgeberechtigten ausgelagert** wird. Dies hat zur Folge, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen oft nur teilzeitbeschäftigt sein können und Einbußen zum Beispiel in der Pension hinnehmen müssen. Oft ist hier auch ein **Genderfaktor** zu beobachten.
- Es ist daher höchste Zeit, dass sich Österreich zu einem inklusiven Bildungssystem mit entsprechenden Begleitmaßnahmen in der Freizeit- und Ferienbetreuung bekennt und das derzeit vorherrschende **segregierende Schulsystem grundlegend überarbeitet**.

4

Arbeit

- Trotz fortschreitender Entwicklung sind Menschen mit Behinderungen nach wie vor überdurchschnittlich von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Um die Inklusion aller Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt sowie in sämtlichen anderen Bereichen zu gewährleisten, ist es unerlässlich, Maßnahmen und Regelungen zu schaffen, die gleiche Rechte sicherstellen.
- Eine Herausforderung besteht weiterhin darin, dass **positive Maßnahmen zur Förderung** der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtend und somit schwer durchsetzbar sind. Zuschüsse sind von dem Umfang der Behinderungen abhängig, die durch ein medizinisches Gutachten festgestellt werden.
- Das Pilotprojekt der „**Harmonisierung der Persönlichen Assistenz**“ stößt dahingehend auf Kritik, dass nicht alle Bundesländer daran teilnehmen. Es wird darauf gedrängt, dass sämtliche Länder am Pilotprojekt teilnehmen sollten. Eine zentrale Forderung von mir ist ein **gleicher Zugang zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen**. Gleichzeitig müssen aber auch andere Unterstützungsmaßnahmen bedarfsgerecht gewährleistet werden.
- Eine Grundforderung ist die Gewährleistung, dass Arbeitsuchende mit Behinderungen oder gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen vom **Arbeitsmarktservice** individuell durch adäquate Maßnahmen gefördert und vermittelt werden. Dies sollte auch die Neufassung der Kriterien für die **Feststellung der Arbeitsunfähigkeit** umfassen, differenziert nach Lebensalter und Lebensumständen. Die gesetzlichen Neuerungen für Menschen unter 25 Jahren bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sind hier zwar zu begrüßen, aber nicht ausreichend.

FORDERUNGEN

- Eine langjährige Forderung ist die Einführung der **Vollversicherung bei der Sozialversicherung im Zuge von Tätigkeiten in Tagesstrukturen und Werkstätten** der Bundesländer, um unter anderem den Erwerb von Anwartschaften auf eine Eigenpension zu ermöglichen. Damit verbunden ist die schrittweise Ersetzung des „**Taschengeldes**“ in **Tagesstrukturen** durch einen angemessenen Entgeltanspruch bei Tätigkeit in diesen Einrichtungen. **Eine faire Bezahlung für gleichwertige Arbeit für Menschen mit Behinderung ist ein Menschenrecht.**
- Aufgrund der immer wieder auftretenden Diskriminierungsvorwürfe im öffentlichen Dienst sehe ich dringenden Handlungsbedarf in den Ressorts, um Menschen mit Behinderungen **die gleichen Aufstiegs- und Karrierechancen** zu ermöglichen. Es wird daher gefordert, entsprechende Bewusstseinsbildung im jeweiligen Ressort und einschlägige Initiativen zur faktischen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.

5

Bedarfsfeststellungen

- Um Menschen mit Behinderungen eine **gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen** zu ermöglichen, gibt es in Österreich zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten. Seitens des Bundes reichen diese von steuerlichen Erleichterungen über erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld bis hin zur Finanzierung von Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz. Seitens der Bundesländer werden weitere Leistungen zur Erhöhung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von **Chancengleichheits- oder Teilhabegesetzen** angeboten. In der Praxis müssen Menschen mit Behinderungen oft zahlreiche Begutachtungen durch medizinisches oder

pflegerisches Personal durchlaufen, in denen ähnliche Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden. So stellt das Sozialministeriumservice einen **Grad der Behinderung** fest, während die Pensionsversicherungsanstalt **Pflegestufen** überprüft. Ähnlich analysiert die Pensionsversicherungsanstalt die **Arbeitsfähigkeit**, während das Finanzamt die **Fähigkeit sich dauernd selbstständig Unterhalt zu verschaffen** begutachten lässt. Um Leistungen der Länder beziehen zu können, werden diese Begutachtungen oft nochmals vorgeschrieben.

- Parallel zu den zahlreichen, inhaltlich sehr ähnlichen Begutachtungen für Menschen mit Behinderungen herrscht in Österreich ein **eklatanter Mangel an ärztlichen Sachverständigen**, wodurch die Verfahrensdauer oft sehr lange ist und worunter der Umgang mit Menschen mit Behinderungen während der Begutachtung immer wieder leidet. Letztlich wird in den Begutachtungen oft auf eine **rein medizinische Sichtweise** von Behinderung abgestellt, was in direktem Widerspruch zu den völkerrechtlichen Vorschriften der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen steht.
- Durch eine **Vereinheitlichung der Verfahren auf Bundes- und Länderebene** besteht Potential sowohl Sachverständige zu entlasten, als auch die Kosten für Parallelbegutachtungen zu reduzieren. Durch die Effizienzsteigerungen könnten Begutachtungen einen **menschenrechtlichen Ansatz in einem multi-professionellen Team** verfolgen anstatt einer bloß rein medizinischen Sichtweise. Ich fordere daher die Bündelung der Begutachtungen von Menschen mit Behinderungen an einer Stelle. Diese soll eine **multi-disziplinäre Einschätzung der Bedarfe** gemeinsam mit der Person mit Behinderungen nach einem menschenrechtlichen Ansatz durchführen. An dieser Einschätzung sollen neben ärztlichen oder pflegerischen Sachverständigen zum Beispiel auch Sozialarbeiter:innen beteiligt sein. An die Bedarfsfeststellung sollen dann sowohl die Leistungen des Bundes als auch der Länder anknüpfen.

FORDERUNGEN

6

Barrierefreiheit**Umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen**

- Während die Herstellung von umfassender Barrierefreiheit eine **völkerrechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 9** der UN-Behindertenrechtskonvention darstellt, gibt es trotzdem zahlreiche Lebensbereiche in Österreich, in denen umfassende Barrierefreiheit noch nicht hergestellt wurde. Barrierefreiheit ist momentan kein von § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 erfasstes Interesse. Aus meiner Sicht wäre es jedoch erstrebenswert, Barrierefreiheit als Prüfkriterium bei Gewerbeprüfungen bzw. Betriebsanlagengenehmigungen einzusetzen, um Betrieben im Nachgang die finanziellen Aufwendungen zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustands sowie das immanente Risiko von etwaigen kostspieligen Gerichtsverfahren zu ersparen. Es wird daher eine Novellierung des § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung gefordert.¹
- Die Antidiskriminierungsgesetzgebung des BGStG und des BEinstG kennt **keine Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche** bei Individualfällen. Durch diesen Mangel wird den Rechtsinstrumenten die notwendige Effektivität genommen, da man sich von der Herstellung der Barrierefreiheit und dem Abbau anderweitiger Diskriminierungen momentan quasi freikaufen kann. Im Einklang mit den Empfehlungen des UN-Fachausschusses wird daher dringend angeregt, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in den jeweiligen nationalen Vorschriften vorzusehen.

¹ Vgl. § 72 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024.

- Zudem muss die Bedeutung von Barrierefreiheit verpflichtend **Teil relevanter Ausbildungen**, wie Architektur, Medizin oder Rechtswissenschaften sein, um Bewusstsein in der Praxis zu schaffen. Weiters müssen in allen Ausbildungsformen Prüfungsmodalitäten so ausgestaltet sein, dass **Prüfungen barrierefrei** abgehalten werden können. Flächendeckend ist das noch immer nicht Realität.

7

Vergaben**Faire Vergaben nach dem Bestbieter:innenprinzip**

- Während bei **Vergabeverfahren** auf die Ökologie ("Umweltgerechtigkeit der Leistung") zwingend Bedacht zu nehmen ist, kann soziale Gerechtigkeit („sozialpolitische Belange“) lediglich fakultativ berücksichtigt werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Wertung gibt es keine Pflicht bei Vergabeverfahren beispielsweise die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderungen oder älteren Arbeitnehmer:innen zu berücksichtigen. Von einer **verpflichtenden Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen kann unter gewissen Umständen auch **abgesehen** werden (zum Beispiel wenn die Kosten unverhältnismäßig wären). Soziale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit sollten auch in den Materiensetzen auf Augenhöhe verankert werden. Die langfristigen Kosten einer umweltschädigenden und/oder sozial ungerechten Maßnahme übersteigen in der Regel die Ersparnisse des Billigstbieter:innenprinzips erheblich. **Die verpflichtende Berücksichtigung von qualitätsbezogenen Aspekten** und des Bestbieter:innenprinzips bei allen Vergaben der öffentlichen Hand ist daher – auch aus wirtschaftspolitischer und haushaltsrechtlicher Sicht – unumgänglich.

FORDERUNGEN

- Die UUN-BRK kennt keine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Herstellung der Barrierefreiheit. Eine solche Prüfung ist nur bei angemessenen Vorkehrungen zur Beseitigung bestehender Barrieren zulässig. Die **Streichung der Ausnahmen von der Pflicht zur Barrierefreiheit bei Vergabeverfahren** ist daher aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs geboten.

8

Sonstiges

- Ich möchte die **strukturellen Defizite in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen** sowie die mangelnden barrierefreien Kommunikationsmöglichkeiten in der gesamten Gesundheitsversorgung hervorheben. Es wird daher sowohl ein verbesserter Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung für Menschen mit Behinderungen als auch die statistische Erfassung der damit verbundenen Daten und Ergebnissen gefordert. Auch in der **Psychotherapieausbildung** sind für Menschen mit Behinderungen weiterhin, insbesondere in der baulichen Barrierefreiheit aber auch durch Barrieren in den Köpfen von Ausbildungsleiter:innen und Lehrenden, große Hürden gegeben, sodass sich bis dato nur sehr wenige Menschen mit Behinderungen zum:zur Psychotherapeut:in ausbilden lassen konnten. In den **Lehrinhalten** der

Ausbildungsinstitute wird unter anderem in der Hinwendung zum medizinischen Modell von Behinderung teils ein **sehr reduziertes Bild** von Menschen mit Behinderungen vertreten, wonach die Positionen der UN-BRK in der Psychotherapiewissenschaft noch nicht angekommen zu sein scheinen. Hier bedarf es künftig einer dringenden Sensibilisierung.

- Eine bestehende Herausforderung liegt zudem im Mangel der flächendeckenden Einführung und Verwendung von **Leichter Sprache im Gesundheitssystem**. Gerade in diesem Bereich ist es entscheidend, Informationen in verständlicher Weise zu erhalten. Auch die Bereitstellung und Nutzung von Dolmetschkräften für Gebärdensprache werden als weiterer Schritt in Richtung Inklusion angesehen.
- Schlussendlich sollte die UN-Behindertenrechtskonvention in sämtlichen Gesetzesmaterien wirksam umgesetzt werden und dabei auch die gesetzlichen Grundlagen für **effektive innerstaatliche** Rechtsbehelfe geschaffen werden. Hierfür wäre eine **umfassende Analyse** des österreichischen Rechtssystems notwendig, um die Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zu ermöglichen.

Hotline

Das Serviceangebot der telefonischen Beratung

Die Beratung am Servicetelefon nimmt einen umfassenden Bestandteil in der täglichen Arbeit der Mitarbeiter:innen in meinem Büro ein. Über diese telefonische Beratungsmöglichkeit wird ein niederschwelliger Zugang und eine erste Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen angeboten.

Ein persönlicher Kontaktaufbau kann dabei helfen, über belastende und herausfordernde Situationen mit fachkundigen Personen zu sprechen. Dabei ist es mir vor allem wichtig, ausreichend Zeit zu geben, um das Anliegen zu formulieren. Vielfach ist dies notwendig, um die eigentliche Diskriminierung gezielt ansprechen zu können und zu wissen, wo Unterstützungsmaßnahmen angesetzt werden können. Neben der Begleitung zu Schlichtungsverfahren und der schriftlichen Fallbearbeitung wurde im Jahr 2024 ein großer Gesprächsbedarf quer durch alle Lebensbereiche über die Servicehotline verzeichnet (mehr dazu finden Sie beim Thema Statistik auf Seite 12). Diese Verbindung unterschiedlicher Beratungstools ist essentiell, um ein größtmögliches barrierefreies Setting sicherzustellen und einen Safe Space anbieten zu können.

Im Jahr 2024 nahmen Klient:innen aus ganz Österreich und auch aus den nahen Nachbarländern das Angebot der telefonischen Beratung in Anspruch. Insgesamt wurden 744 Gespräche über die Hotline geführt, was in etwa 3 Hotline-Anrufen pro Tag entspricht. Die Dauer bzw. Intensität dieser Beratungsgespräche variiert naturgemäß sehr stark je nach Thematik und Anfrage. Neben der reinen telefonischen Beratung über die Hotline sind die Mitarbeiter:innen in meinem Büro als Referent:innen in konkreten Fällen selbstverständlich

auch verstärkt mit Personen dazu in telefonischem Kontakt. Der Bedarf und die Nachfrage nach Beratungsangeboten bleibt weiterhin hoch, da insbesondere in konfliktbeladenen Situationen ein unkomplizierter und niederschwelliger Zugang zur Beratung sehr bedeutend ist.

Die statistische Erhebung der Zahlen des Jahres 2024 hat gezeigt, dass die meisten Anrufe in den Monaten September und Oktober 2024 eingingen. Viele der Anfragen betrafen den Behindertenpass, die Herabstufung des Behinderungsgrades, die Ablehnung von Zusatzeintragungen sowie den Umgang von Gutachter:innen mit Menschen mit Behinderungen.

Neben Themen zu Teilhabebarrieren wurden häufig auch arbeitsrechtliche Fragen, etwa zum erhöhten Kündigungsschutz oder auch zivilrechtliche Fragestellungen, aufgebracht. Ebenso waren Fragen zu Verwaltungsverfahren ein brennendes Thema, das an der Hotline aufkam. Die Unterschiede in dargestellten Themen zeigen die Vielschichtigkeit der Anliegen und lassen die enge Verbindungen zu sozialpolitischen Herausforderungen erkennen. In manchen Fällen können diese Themen nicht immer unmittelbar dem gesetzlichen Diskriminierungstatbestand der Behinderung zugeordnet und somit über mein Mandat zum Schutz vor Diskriminierung behoben werden. Da ich meine Tätigkeit im Sinne einer Mehrfachzuständigkeit sehe, ist es mir wichtig, dass meine Mitarbeiter:innen in der Hotline mit ihrem umfassenden Wissen dennoch stets bestmöglich unterstützen, auch wenn die Anfrage nicht unsere Kernkompetenz des gesetzlichen Mandats betrifft und wir keine Erledigung im Sinne der Behebung

der ungleichen oder ungerechten Behandlung anbieten können. In Bezug auf die Qualitätssicherung bedeutet das mit Expert:innen, Stakeholder:innen sowie Beratungs- und Anlaufstellen aus anderen Bereichen gemeinsam nach Lösungen zu suchen und im Bedarfsfall auch an diese weiter zu verweisen.

So erreichen Sie uns:

Das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist unter dieser österreichweit kostenlosen Servicenummer erreichbar:

0800 80 80 16

**Montag bis Freitag
von 9 bis 12 Uhr**

Sollte die Nummer gerade besetzt sein, kann gerne auch auf den Anrufbeantworter gesprochen werden und es wird zurückgerufen.

Die Beratungsgespräche können anonym gehalten werden und es entstehen keine Kosten. Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Sollten Sie bestimmte Barrierefreiheitsbedarfe hinsichtlich einer Beratung haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Es besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, Beratungen in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) bzw. mit Schriftdolmetschung vor Ort oder mittels Video-Konferenz zu realisieren.

Der Grad der Behinderung in Zusammenhang mit der Einschätzungsverordnung

Gerade im Zusammenspiel mit der Einschätzungsverordnung stehen Menschen mit Behinderungen häufig vor großen Herausforderungen. Die Einschätzungsverordnung enthält diverse Krankheitsbilder bzw. Beeinträchtigungsformen, die mit einem bestimmten Prozentwert beziffert werden. Anhand dieser Werte wird im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens vor dem Sozialministeriumservice per Bescheid ein Grad der Behinderung zugesprochen.

Vielfach berichten uns Menschen mit Behinderungen von diversen Herausforderung im Zusammenhang mit diesem Verfahren. Oft sind Personen unzufrieden mit dem Grad der Behinderung, der ihnen per Bescheid zugesprochen wurde oder sind der Meinung, dass medizinische Unterlagen bei der Feststellung nicht berücksichtigt wurden. In diesem Fall ist es ratsam, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu nutzen und gegen den Bescheid eine Beschwerde einzubringen.

Häufig berichten uns Personen auch, dass im Rahmen von Untersuchungen Diskriminierungen stattgefunden haben oder einzelne Ärzt:innen nicht die nötige Empathie oder Aufmerksamkeit für die konkret vorhandenen Bedarfe aufgewandt haben. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, können sie sich an mein Büro wenden. Wir können Sie über konkrete weitere Handlungsmöglichkeiten informieren und gemeinsam versuchen, eine bestmögliche Lösung für etwaige Konflikte zu finden (siehe dazu Kapitel Schlichtungen auf Seite 67).

Eine weitere Problemstellung im Zusammenhang mit der Einschätzungsverordnung betrifft psychische Krankheiten bzw. psychosoziale Beeinträchtigungen sowie chronisch somatische Erkrankungen, die häufig von der Einschätzungsverordnung nicht erfasst sind. Ein Beispiel, das in der täglichen Beratungsarbeit häufig an uns herangetragen wird, ist die fehlende Möglichkeit für Menschen mit ME/CFS einen Behindertenpass zu beantragen. ME/CFS ist aktuell noch nicht in der Einschätzungsverordnung als Diagnose enthalten, womit die gesetzliche Grundlage fehlt, um für Personen einen Behindertenpass aufgrund von ME/CFS auszustellen. Dadurch wird der Zugang zu bestimmten mit dem Behindertenpass verknüpften Leistungen¹ für diese Gruppe von Menschen mit Behinderungen verwehrt. Mein Büro und ich setzen uns weiterhin intensiv dafür ein, dass ME/CFS in die Einschätzungsverordnung aufgenommen wird und teilen diesbezügliche Forderungen regelmäßig mit verantwortlichen politischen Entscheidungsträger:innen.

¹ Dies betrifft zum Beispiel die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichem Verkehrsmitteln, die Mitnahme einer Begleitperson oder finanzielle Ermäßigungsleistungen. Nähere Informationen dazu können Sie hier finden: https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/zusatzeintragungen/zusatzeintragungen.de.html.

Internationale Delegationen

Mein Büro und ich arbeiten eng mit internationalen Delegationen und politischen Vertreter:innen zusammen, um die Tätigkeiten und Ziele über die Grenzen Österreichs hinaus sichtbar zu machen. Dabei liegt mein Fokus darauf, den Austausch zu forcieren, Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen vorzustellen und gemeinsam mit anderen Stellen an Lösungen für eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft zu arbeiten.

Ich freue mich sehr, dass im Jahr 2024 mehrere internationale Gäste mich und mein Büro in Wien besucht haben. Dadurch konnten viele interessante Gespräche geführt und die gemeinsame Bündnisarbeit für Menschen mit Behinderungen forciert werden. Im Mai 2024 fand ein Austauschgespräch mit der Bürgermeisterin von Banjul (Gambia) Rohey Malick Lowe statt, in welchen sie uns einen wertvollen Einblick zur Situation von Menschen mit Behinderungen gab. Ähnliche Themenbereiche wurden auch bei einem Besuch einer Delegation aus Nordmazedonien zum Thema „EU Support for Rule of Law in North Macedonia“ besprochen und auch Besuche des Deutschen Institutes für Menschenrechte und einer Mitarbeiterin von Senatorin Giffey aus Berlin schärften eine internationale Perspektive.

Der Besuch von Delegationen bietet die Möglichkeit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Stellen zu erkennen und herauszuarbeiten. Dadurch können verbindende Elemente hervorgehoben und für zukünftige Strategien herangezogen werden. In den Zusammentreffen mit internationalen Delegationen ist es mir ein Anliegen aufzuzeigen, in welchen komplexen Lebensrealitäten sich Menschen mit Behinderungen in Österreich befinden und was mein Büro und ich aktiv unternehmen können, um Barrieren abzubauen und Inklusion zu fördern. Gleichzeitig können durch diese Gespräche auch wertvolle Einblicke in die tägliche Arbeit anderer Organisationen gewonnen werden.



Ein zentraler Bestandteil sind Vorbereitungspapiere. Diese Materialien helfen, die Komplexität unserer Aufgaben klar und verständlich zu vermitteln und die Ziele greifbar zu machen. Mir ist es ein besonderes Anliegen anhand konkreter anonymisierter Falldarstellungen meinen internationalen Gästen Einblicke in die vielfältigen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu geben. Dies sehe ich als wichtig an, da dadurch ein Bezug zu realen Problemlagen der Menschen mit Behinderungen in Österreich geschaffen werden kann und somit auch Vergleiche auf internationaler Ebene bei den Treffen hergestellt werden können.

Diese Begegnungen sind ein wichtiger Schritt, um globale Netzwerke zu stärken und gemeinsam an einer besseren Zukunft für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten. Durch den Austausch mit Delegationen wird deutlich, dass viele Stellen vor ähnlichen Herausforderungen stehen und dass Kooperationen der Schlüssel zur Lösung vieler Probleme ist. Die Zusammenarbeit mit Delegationen unterstreicht, wie wichtig es ist, über nationale Grenzen hinaus zu denken und gemeinsam für eine barrierefreie Welt einzutreten. Sie zeigt, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen universell sind und dass der Austausch von Wissen und Erfahrungen alle bereichern kann.

Ich hoffe weiterhin auf einen so regen Austausch und Kontakt zu Persönlichkeiten und Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen im internationalen Kontext, um gemeinsam eine starke Stimme für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sein.

Bild: Die Behindertenanwältin Christine Steger im Austausch mit Rohey Malick Lowe, der Bürgermeisterin von Banjul / Foto: Melanie Prehsegger, BBA

Klimakrise

„Menschen mit Behinderungen
müssen bereits von Beginn an systematisch
in die Planung eingebunden werden“

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für
Menschen mit Behinderungen im Interview
über die Herausforderungen und Gefahren für
Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang
mit der Klimakrise

Liebe Frau Mag.^a Steger, vielen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben,
um mit uns über ein sehr wichtiges Thema zu sprechen: Die Klimakrise und
deren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Wo sehen Sie den
Zusammenhang von Menschen mit Behinderungen und Klima? Wo liegen
für Sie hier die Schnittstellen?

Christine Steger: Menschen mit Behinderungen sind in mehrfacher Hinsicht
von der Klimakrise betroffen. Einerseits sind sie durch physische, sensorische
oder kognitive Einschränkungen oft stärker den direkten Auswirkungen
von Extremwetterereignissen ausgesetzt. Andererseits können strukturelle
Barrieren, etwa in der Notfallplanung oder im Katastrophenschutz, den
Zugang zu Hilfsmaßnahmen erschweren. Die Schnittstellen liegen daher im
Bereich der Gesundheitsversorgung, Mobilität, baulichen Barrierefreiheit und
sozialen Unterstützungssysteme und den Krisenstäben des Bundes und der
Bundesländer.

KLIMAKRISE

Es gibt also sehr viele Anknüpfungspunkte. Aus welchen Gründen sind Menschen mit Behinderungen bei steigenden Temperaturen in Folge der Klimakrise besonders belastet?

Steger: Höhere Temperaturen stellen für Menschen mit Behinderungen eine besondere Herausforderung dar, insbesondere für jene mit chronischen Erkrankungen, eingeschränkter Mobilität oder kognitiven Beeinträchtigungen. Beispielsweise können Hitzeperioden für Menschen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder neurologischen Erkrankungen lebensbedrohlich sein. Zudem sind viele Menschen mit Behinderungen auf Medikamente angewiesen, deren Wirksamkeit durch hohe Temperaturen beeinträchtigt werden kann. Es gibt letztlich auch noch Krankheitsbilder wie beispielsweise Multiple Sklerose, bei denen sich der Zustand der Personen nachweislich mit jedem Grad Celsius weiter verschlechtert. Dies wird auch beispielsweise auch in der „Klimaklage“ von Mex M. gegen Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgegriffen.

Spielt die Klimakrise in der täglichen Beratung in Ihrem Büro bereits eine Rolle?

Steger: In unserer Beratungspraxis wird die Klimakrise zunehmend ein Thema. Menschen mit Behinderungen berichten über Schwierigkeiten im Umgang mit extremen Temperaturen, mangelnde barrierefreie Evakuierungspläne oder den fehlenden Zugang zu Notunterkünften. Finanzielle Mehrbelastungen durch klimabedingte Anpassungen sind ebenfalls ein wachsendes Anliegen.

Die Klimakrise gewinnt also tatsächlich auch schon in der Beratung eine größere Relevanz. Tauschen Sie sich auch schon mit anderen nationalen oder internationalen Stakeholder:innen über diese Thematik aus, um weitere Erkenntnisse zu sammeln?

Steger: Ja, das versuchen wir auf jeden Fall zu intensivieren. Der Austausch mit anderen Akteur:innen ist essenziell, um bewährte Praktiken zu identifizieren und auf politischer Ebene Verbesserungen anzustoßen. Wir stehen in Kontakt mit Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen, Umweltschutzorganisationen sowie nationalen und internationalen Netzwerken, die sich mit inklusiven Klimaschutzmaßnahmen befassen. Dieser Austausch ist für unsere Beratungsleistungen ein wichtiger Bestandteil.

Das hört sich spannend an. Konnten Sie durch diese Vernetzung bereits Erkenntnisse für sich und Ihre Arbeit ziehen? Wenn ja, welche waren das?

Steger: Durch den Austausch mit internationalen Partner:innen konnten wir bereits wertvolle Ansätze für inklusiven Katastrophenschutz gewinnen. Beispielsweise hat sich in einigen Ländern die frühzeitige Einbindung von

KLIMAKRISE

Selbstvertretungsorganisationen als wirksam erwiesen, um Notfallpläne barrierefrei zu gestalten. Diese Erfahrungswerte können wir auf nationaler Ebene auch in Österreich nutzen und derartige politische Bestrebungen weiter vorantreiben.

Apropos Notfallpläne. Lassen Sie uns über vergangene Naturkatastrophen sprechen. Wie bewerten Sie hierbei die Vorgangsweise von Krisenstäben und Einsatzkommandos im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen?

Steger: Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Menschen mit Behinderungen oft nicht ausreichend in Katastrophenschutzpläne einbezogen werden. Evakuierungen sind häufig nicht barrierefrei, Warnsysteme nicht für alle zugänglich und viele Menschen mit Behinderungen werden in Notfallsituationen alleine gelassen. In diesem Bereich gibt es großen Nachholbedarf. Wie drastisch sich Naturkatastrophen auf Menschen mit Behinderungen auswirken können, zeigen vor allem rezente Flutkatastrophen wie beispielsweise im deutschen Ahrtal im Jahr 2021 oder das Hochwasser im Herbst 2024 in Wien, Nieder- und Oberösterreich.

Wie können Menschen mit Behinderungen hier zukünftig bestmöglich partizipativ eingebunden werden?

Steger: Menschen mit Behinderungen müssen bereits von Beginn an systematisch in die Planung von Katastrophenschutzmaßnahmen eingebunden werden. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen, barrierefreie Kommunikation von Warnhinweisen und gezielte Schulungen für Einsatzkräfte im Umgang mit verschiedenen Bedarfen im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen.

Zunehmend steigende Temperaturen erfordern daher womöglich auch ein noch koordinierteres Vorgehen. In den letzten Jahren haben wir ja bereits andere Krisensituationen erlebt. Können aus Ihrer Sicht aus der Perspektive der globalen Covid-19-Pandemie Parallelen für die Bekämpfung der Klimakrise gezogen werden?

Steger: Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Krisenmaßnahmen oft nicht inklusiv gestaltet sind. Viele Menschen mit Behinderungen hatten während der Pandemie Schwierigkeiten beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Schutzmaßnahmen und Hilfsangeboten. Ähnliche Herausforderungen bestehen in der Klimakrise: Auch hier werden spezifische Bedarfe oft nicht mitgedacht. Die Lehre aus der Pandemie muss sein, dass vollständige Inklusion von Anfang an mitbedacht wird. Dabei darf allerdings die notwendige Informationsarbeit wie beispielsweise die Abhaltung von Pressekonferenzen oder Informationsbroschüren nicht außer Acht gelassen werden. In puncto Öffentlichkeitsarbeit ist es essentiell, dass diese Unterlagen auch in leichter

KLIMAKRISE

Sprache bereitgestellt werden, um die notwendigen Inhalte auch wirklich gezielt an alle Menschen übermitteln zu können. Nur wer auch verstehen kann, worum es geht und was gefordert wird, kann sich auch an Maßnahmen halten oder Empfehlungen nachkommen.

Die Verständlichkeit und das Einbinden von Menschen mit Behinderungen hat also aus Ihrer Sicht oberste Priorität. Worin sehen Sie insgesamt die zentrale Herausforderung für Menschen mit Behinderungen, die in Zukunft aktiv aufgegriffen werden muss?

Steger: Die größte Herausforderung liegt ganz allgemein in der Schaffung eines inklusiven Klimaschutzes. Dazu gehören barrierefreie Notfallmaßnahmen, finanzielle Unterstützungen für klimabedingte Anpassungen und der Schutz besonders gefährdeter und vulnerablen Gruppen vor gesundheitlichen Folgen der Klimakrise.

Es bedarf in Bezug auf die Klimakrise also gesamtgesellschaftliche Anstrengungen. Wo sehen Sie hierbei Ihre Rolle als Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Bekämpfung der Klimakrise?

Steger: Meine Aufgabe sehe ich darin, die Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in den klimapolitischen Diskurs einzubringen. Dazu gehören die Sensibilisierung von Entscheidungsträger:innen, das Einfordern von inklusiven Maßnahmen sowie die Förderung des Austauschs zwischen Umwelt- und Interessensvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen.

Frau Mag.^a Steger, vielen Dank für Ihre Zeit.

Steger: Sehr gerne, dankeschön.

Das Interview wurde geführt von
Melanie Prehsegger und Katharina Rank.



Foto: BMEIA

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind fundamentale Menschenrechte

Kindergarten, Schule, Nachmittagsbetreuung, soziale Kontakte, Familienleben, Freizeit – all diese Bereiche sind in vielen Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen relevant.

Diese als selbstverständlich angesehenen Lebensbereiche sind allerdings für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oft nicht im gleichen Ausmaß zugänglich. Dadurch entstehen Teilhabebarrrieren, die die Heranwachsenden in ihrer Entwicklung maßgeblich beeinflussen und ihren weiteren Lebensweg bereits vielfach vorausbestimmen. Aussagen wie „Leider gibt es für Ihr Kind keine ausreichenden Ressourcen in der Betreuung“ oder „Wir müssen Ihnen bedauerlicherweise mitteilen, dass Ihr Kind keine Gruppentauglichkeit für diese Art der Therapie besitzt“ werden den Erziehungsberechtigten häufig ohne jegliche weitere Erklärung mitgeteilt. Doch auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Im Jahr 2024 haben wir wieder sehr viele Anfragen von Erziehungsberechtigten, Organisationen und der

so genannten „Behindertenhilfe“¹ oder Organen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, die diskriminierende Erlebnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen schilderten. Besonders oft wurden vor allem die Bereiche Kindergarten, Schule, Freizeit- und Ferienangebote, Fahrtendienste sowie nicht zugängliche Therapieangebote für diese Zielgruppe genannt. Viele der Anfragen lassen Rückschlüsse darauf zu, dass bereits von Beginn an die Barrierefreiheit sowie bedarfsgerechte Angebote nicht mitbedacht werden und daher strukturelle Benachteiligungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Aus einer menschenrechtlichen Perspektive betrachtet, lösen nämlich nicht bestehende Behinderungen Barrieren aus, sondern Umwelteinflüsse generieren potentielle Benachteiligungen.

¹ Die föderale Struktur Österreichs wird auch in der Vielzahl an unterschiedlichen Gesetzesbezeichnungen sichtbar: Während sich die Ansprüche für Menschen mit Behinderungen beispielsweise in Niederösterreich nach dem NÖ Sozialhilfegesetz richten, bestehen in anderen Bundesländern wie Oberösterreich oder Burgenland Chancengleichheitsgesetze bis hin zu einem Teilhabegesetz in Tirol.

KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN

Fehlende Barrierefreiheit bei Standortverlegung

So kam es im Frühsommer letzten Jahres zu der Situation, dass eine Fusion und zugleich Standorterweiterung einer Allgemeinen Sonderschule angestrebt wurde. Erschreckenderweise wurde der Prozess der Standorterweiterung ohne jegliche Bedachtnahme auf Barrierefreiheitsbedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, die zum Großteil in dieser Bildungseinrichtung beschult werden, durchgeführt. Dies hatte zur Folge, dass gesamte, sehr stabile und für die Schüler:innen strukturgebende Klassenverbände auseinandergerissen wurden. Zudem weist der nun bereits eröffnete neue Standort keinerlei Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag auf, was viele Erziehungsberechtigte vor eine teilweise nicht zu überwindende organisatorische Herausforderung stellt. Neben den Kindern, die aus ihrem jahrelang gewohnten Schulumfeld gerissen wurden, gab es auch für die Erziehungsberechtigten neben den Kindern und Jugendlichen nur spärliche Informationen seitens der (politischen) Entscheidungsträger:innen. Hier wurde gemeinsam mit der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Stadt Wien versucht, in dieser Causa positive Entwicklungen zu erreichen. Im Zuge dessen wurden auch bereits persönliche Gespräche geführt. Bedauerlicherweise konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt trotz zahlreicher offensichtlicher Problemlagen keine Lösung gefunden werden, was – mit Ausblick auf das kommende Schuljahr – große Unsicherheiten sowohl für die Eltern als auch letztlich für die Kinder und Jugendlichen entstehen lässt. Wir hoffen gemeinsam mit allen daran beteiligten Personen auf konstruktive und an den Interessen von Menschen mit Behinderungen orientierte Gespräche im folgenden Jahr und werden auf jeden Fall dranbleiben.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, welchen geringen Stellenwert die Etablierung inklusiver Strukturen im österreichischen Bildungssystem tatsächlich einnimmt. Obwohl angenommen werden kann, dass durch zahlreiche gesetzliche Grundlagen auf nationaler und internationaler Ebene² eine deutliche Hebelwirkung erzeugt werden müsste, gibt es in diesem Bereich noch große Handlungsbedarfe.

Ein Schritt in die richtige Richtung

Wird der Blick in Richtung der Elementarpädagogik gelenkt, wo auch im Jahr 2024 aus ganz Österreich Falldarstellungen an mein Büro herangetragen wurden, so kann in diesem Bereich zumindest im Bundesland Wien eine

² Siehe Artikel 7; Artikel 23 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>; Artikel 23; Artikel 28 UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>; Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 96/2022; Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) idF BGBl. I Nr. 32/2018.

KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN

positive Entwicklung verzeichnet werden. Mit den am 26. September 2024 im Wiener Landtag beschlossenen Novellen des Wiener Kindergartengesetzes (WKGG) und des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes (WTBG) wird ein inklusives Platzangebot in Kindergruppen, Kindergärten und bei Tageseltern geschaffen. Konkret geht es bei dieser durch die Bundeshauptstadt geschaffenen finanziellen Unterstützung um die Etablierung von Inklusionsplätzen in Regelgruppen, sodass das Platzangebot für Kinder mit Behinderungen deutlich ausgebaut werden kann. Viele der an mich herangetragenen Darstellungen durch Eltern von Kindern mit Behinderungen bezogen sich genau auf diese Lücke bei der erstmöglichen Inanspruchnahme von Bildungsangeboten. Oft bekommen Kinder mit Behinderungen vor dem Eintritt in die Regelschule überhaupt keine Möglichkeit, Bildung und den damit verbundenen Austausch mit gleichaltrigen Kindern in Anspruch zu nehmen. Vielfach wird dies durch mangelnde Ressourcen oder fehlende finanzielle Mittel in den städtischen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen begründet. Mit den nun aufgestellten finanziellen Mitteln in Wien soll diese „Baustelle“ aktiv bearbeitet und mehr geschultes Personal eingearbeitet werden. Denn klar ist, dass die aktive Inklusion von Kindern mit Behinderungen im elementarpädagogischen Bereich den weiteren Bildungsverlauf und die damit einhergehenden Chancen am Arbeitsmarkt maßgeblich prägt. Gemeinsam mit meinem Büro werden wir mit den zuständigen Stellen in den kommenden Monaten beobachten, wie sich dieses System im Raum Wien etablieren wird und hoffen auf eine positive Entwicklung für Kinder mit Behinderungen.

Um Förderungen für bis zu zwei Inklusionsplätze in einer Regelbetreuungsgruppe zu erhalten, muss ein entsprechendes Inklusionskonzept vorliegen. Dieses Konzept ist gemeinsam mit der Kompetenzstelle Inklusion Elementarpädagogik zu erarbeiten.

Anfragen an die **Kompetenzstelle Inklusion Elementarpädagogik** richten interessierte Betreiber:innen privater Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Eltern per E-Mail an kompetenzstelle.inklusion@ma11.wien.gv.at bzw. per Telefon 01 4000-90758 oder 01 4000-90736.



Über die QR-Codes können Sie die Novellen des Wiener Kindergartengesetzes (WKGG) und des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes (WTBG) als PDFs direkt aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at) herunterladen.

KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN

Föderalismus verstärkt Hürden bei Unterstützung

Auch wenn im Bereich der Elementarpädagogik in Wien eine wegweisende gesetzliche Novellierung auf den Weg gebracht wurde, ist diese für mich lediglich eine vorübergehende Symptombekämpfung. Gerade im Bildungsbereich werden viele gesetzliche Maßnahmen auf Landesebene beschlossen; die durchaus lobenswerten Entwicklungen in Wien werden allerdings wohl die Landesgrenzen nicht in allen Fällen verlassen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erfahren im Westen Österreichs oftmals eine völlig andere Unterstützungsstruktur als im Osten des Landes. Einen mitunter großen Unterschied erkennt man ebenso, wenn man städtische und ländliche Gebiete betrachtet. Bei dem Versuch niederschwellige Unterstützungsstrukturen in der Schule zu schaffen, wird betreffenden Personen oftmals die verzweigte Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden deutlich. Ein Beispiel dafür wäre die gewollte Finanzierung von Unterstützungspersonen in der Volksschule. Dies kann je nach Bedarf unterschiedliche Ausrichtungen beinhalten, wie zum Beispiel pädagogische Unterstützung, pflegerische Betreuung oder lediglich schulische Begleitung. Vielfach berichten Erziehungsberechtigte von Problemen vor allem bei der finanziellen Ausgestaltung dieser Unterstützungsstrukturen. Diese sind primär auf kommunaler Ebene geregelt, weshalb die Übernahme von Kosten für derartige Leistungen oft abgelehnt wurde, beispielsweise weil das Kind mit Behinderungen statt in der Heimatgemeinde in der Nachbargemeinde beschult wurde. Viele Erziehungsberechtigte wandten sich mit der Frage nach der Finanzierung in einer solchen Situation an mein Büro, um eine inklusive Schulausbildung für ihr Kind gewährleisten zu können. In zahlreichen fallbezogenen Schreiben an die jeweiligen Bildungsdirektionen wurde daraufhin versucht, zu einer positiven Lösung beizutragen. Darüber hinaus wurden seitens meines Büros ebenfalls Schlichtungsverfahren bei den jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservice begleitet, um sich möglicherweise dadurch auf eine gemeinsame Vorgehensweise zu verständigen. An diesen Strukturen sind die enormen Hürden des Föderalismus in Österreich für Menschen mit Behinderungen gut erkennbar.

Klar ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein Recht auf eine vollumfängliche Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens besitzen. Dafür werden wir uns auch weiterhin umfassend einsetzen.

Nationale Entwicklungen

2024 war ein Jahr wichtiger gesetzlicher Änderungen für Menschen mit Behinderungen! Wir werden die hier angeführten nationalen Entwicklungen genau verfolgen und uns weiterhin aktiv für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen.



NATIONALE ENTWICKLUNGEN

Lohn statt Taschengeld – Ein Meilenstein für Gleichbehandlung am Arbeitsmarkt

Mit der neuen Förderrichtlinie „Inklusive Arbeit“ setzt das Sozialministerium einen entscheidenden Schritt in Richtung beruflicher Inklusion für Menschen mit Behinderungen. Bis 2026 stehen 36 Millionen Euro zur Verfügung, um Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um Beschäftigungsmöglichkeiten, sondern um echte Arbeitsverhältnisse mit fairer Entlohnung und sozialversicherungsrechtlicher Absicherung.

Derzeit sind rund 28.000 Menschen in Tagesstrukturen tätig, ohne Anspruch auf ein existenzsicherndes Einkommen oder eine Pensionsversicherung. Dies führt zu struktureller Benachteiligung und verhindert eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben. Die neue Richtlinie will genau diese Lücke schließen, indem sie Modelle fördert, die auf regulären Arbeitsverträgen, Vollversicherung und fairer Bezahlung basieren. Damit wird ein bedeutender Beitrag zur Gleichstellung am Arbeitsmarkt geleistet.

Ich stehe dieser Förderrichtlinie ambivalent gegenüber. Während darin Potentiale liegen, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Erwerbstätigkeit und Arbeit fundamental zu stärken, kann diese Richtlinie nicht alle Verbesserungsbedarfe in diesem Bereich abdecken. Der Slogan „Lohn statt Taschengeld“ weckt bei vielen Menschen die Erwartung, dass sie in tagesstrukturierenden Maßnahmen und Werkstätten künftig ein reguläres Gehalt erhalten. Diese Vorstellung entspricht jedoch nicht immer der tatsächlichen Umsetzung und führt möglicherweise zu Enttäuschungen bei Personen mit Behinderungen.

Ein zentraler kritischer Punkt liegt hierbei in der föderalen Struktur Österreichs: Die Bundesländer sind für die Umsetzung dieser Maßnahme verantwortlich und tragen auch einen wesentlichen Teil der Finanzierung bei. Der Zuspruch und die Bereitschaft zur Mitfinanzierung fällt jedoch je nach Bundesland unterschiedlich aus. Dadurch entsteht die Gefahr

einer ungleichen Behandlung von Menschen mit Behinderungen – abhängig davon, in welchem Bundesland sie leben und arbeiten.

Die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle und politischen Prioritäten der Länder könnten dazu führen, dass einige Menschen mit Behinderungen tatsächlich Verbesserungen bei ihren Bezügen erfahren, während andere weiterhin nur geringe Zahlungen erhalten. Dies widerspricht dem Grundgedanken von Fairness und Gleichberechtigung und verstärkt bestehende strukturelle Unterschiede.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre eine präzisere Kommunikation und eine bundesweit einheitliche Lösung erforderlich. Es gilt, die Rahmenbedingungen klar zu definieren und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht von regionalen politischen Entscheidungen abhängig sind, wenn es um ihr Einkommen und ihre gesellschaftliche Teilhabe geht.

Förderfähig sind nach der Richtlinie sowohl neue als auch bestehende Projekte in allen Bundesländern, die inklusive Arbeitsmodelle umsetzen. Dazu gehören unter anderem:

- Arbeitsplätze in Unternehmen, die individuell an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst sind
- Modelle, bei denen Menschen mit Behinderungen durch Arbeits- oder Ausbildungsverträge in den regulären Arbeitsmarkt eingebunden werden
- Beschäftigungsmöglichkeiten beispielsweise in Gemeindeämtern oder öffentlichen Einrichtungen mit langfristiger Perspektive

Die Förderrichtlinie „Inklusive Arbeit“ soll somit einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zu mehr Chancengleichheit am österreichischen Arbeitsmarkt markieren. Nichtsdestotrotz bestehen auch in diesem Bereich föderale Hindernisse, die es zu überwinden gilt.

NATIONALE ENTWICKLUNGEN

Harmonisierung der Persönlichen Assistenz

Im Jahr 2024 gab es interessante Entwicklungen bezüglich der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz in Österreich. Am 1. September 2024 ist die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) zur Abstimmung der Persönlichen Assistenz auf Bundes- und Länderebene in Kraft getreten.

§ 2 der Richtlinie normiert den Förderungszweck: „Persönliche Assistenz ist eine wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung selbstbestimmter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.“¹ Ziel dieser Richtlinie ist es, die Harmonisierung der Standards der Persönlichen Assistenz bundesweit herbeizuführen.

Daraus ist die Möglichkeit entstanden, die Mittel des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen nach dem BBG in Zusammenhang mit Persönlicher Assistenz zu verwenden. Einerseits können Projekte und Maßnahmen von Gebietskörperschaften und Fonds öffentlichen Rechts, andererseits Maßnahmen zur Qualitätssicherung gefördert werden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Forcierung des One-Stop-Shop-Prinzips. Nach diesem erfolgt beispielsweise die Einbringung der Anträge auf Gewährung Persönlicher Assistenz, unabhängig davon auf welchen Lebensaspekt sie gerichtet sind, an einer Stelle.

Wir setzen uns in diesem Zusammenhang für alle Maßnahmen und Förderungen hinsichtlich der Persönlichen Assistenz ein, die ein selbstbestimmtes Leben und Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen vorantreiben. Allerdings nimmt derzeit nur eine begrenzte Anzahl an Bundesländern – konkret drei – an dem Pilotprojekt zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz teil. Aus meiner Sicht verpasst man dadurch das große Potential, eine bundesweit einheitliche Regelung zu schaffen, durch die eine flächendeckende und verlässliche Unterstützung für alle Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden könnte.

Besonders problematisch stellt sich die Situation aktuell in Wien dar. Viele Menschen mit Behinderungen stehen hier aufgrund der ungeklärten Situation vor großen Herausforderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Persönlicher Assistenz. Personen berichtet uns von massiven Probleme bei der Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen, was zu langen Wartezeiten und Unsicherheiten führt. Zudem herrscht Unklarheit über die Finanzierung und den Zugang zu Assistenzleistungen, was zu einer erheblichen Benachteiligung im Vergleich zu anderen Bundesländern führt.

Kritisch zu hinterfragen ist, warum trotz der nationalen Bestrebungen zur Harmonisierung weiterhin ein föderales Flickwerk besteht, das in manchen Bundesländern wesentlich bessere Bedingungen schafft als in anderen. Die fehlende Einheitlichkeit führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen je nach Wohnort unterschiedliche Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben haben – eine Situation, die mit dem Grundgedanken der Gleichberechtigung nicht vereinbar ist.

Mein Büro und ich fordern daher nicht nur eine bundesweite Standardisierung der Persönlichen Assistenz, sondern auch klare gesetzliche Vorgaben zur schnellen und einheitlichen Umsetzung in allen Bundesländern. Nur so kann sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen in ganz Österreich die Unterstützung erhalten, die sie benötigen und auf die sie ein Anrecht haben.



Über den QR-Code gelangen Sie zu Informationen zur Richtlinie Persönliche Assistenz auf der Website des Sozialministeriumservice.



Über den QR-Code gelangen Sie zum § 33 Bundesbehindertengesetz im Rechtsinformationssystem des Bundes (Fassung vom 22.05.2025)

¹ § 2 Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 98/2024.

NATIONALE ENTWICKLUNGEN

11. und 12. Schuljahr

Am 13. März 2024 wurde der Antrag des Bundesverwaltungsgerichts, die Wortfolge „mit Zustimmung des Schulerhalters und“ im § 32 Abs 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) als verfassungswidrig aufzuheben, vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen.²

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass hierbei kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Determinierungsgebot vorlag und wies den Antrag ab. Der Schulerhalter habe eine Vielzahl von Aufgaben und mit dem in § 32 Abs 2 SchUG normierten Zustimmungserfordernis soll sichergestellt werden, dass dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen könne.³

Nach dem Schulunterrichtsgesetz bedarf es für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf daher weiterhin der Zustimmung des Schulerhalters und der Bewilligung der zuständigen Schulbehörde, um ein über das 10. Schuljahr hinausgehende 11. und 12. Schuljahr in Anspruch nehmen zu können. Bei einer Verweigerung müsse jedoch eine klare Begründung gegeben werden. Es sei hierbei für den Schulerhalter nicht ausreichend, sich nur auf „Platzgründe“ zu beziehen.

Die Situation für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bleibt dadurch weiterhin herausfordernd, zumal nach wie vor kein Rechtsanspruch auf das 11. und 12. Schuljahr besteht und die Gewährung einer Verlängerung kurzfristig von der Bildungsdirektion erfolgt. Problematisch ist zudem, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in diesen zusätzlichen Schuljahren häufig eher „betreut“ als unterrichtet werden und somit dem Bildungsauftrag häufig nicht ausreichend nachgekommen wird. Die Entwicklungen in diesem Bereich werden von meinem Büro und mir beobachtet, während wir uns weiterhin für die Etablierung eines Rechtsanspruchs auf das 11. und 12. Schuljahr einsetzen.



Über den QR-Code können Sie die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs als PDF von der Website des VfGH herunterladen.

² Vgl. VfGH G 259/2023-13, 13. März 2024.

³ Vgl. § 32 Abs 2 Schulunterrichtsgesetz idF BGBl. I Nr. 121/2024.

Novelle des Bundesbehindertengesetzes (BBG)

Am 4. Juli 2024 wurden die Novellen des Bundesbehindertengesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes mit einer Reihe von Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen einstimmig vom Nationalrat beschlossen.⁴

Die Novelle des Bundesbehindertengesetzes brachte zahlreiche Änderungen mit sich. Im Folgenden werden jene exemplarisch aufgezählt, die für mein Büro und mich besonders wichtig sind:

Bundesbehindertenbeirat

Der Bundesbehindertenbeirat als offizielles Beratungsgremium der Bundesregierung und Einrichtung einer eigenen Kommission stärkt den partizipativen Gedanken von Menschen mit Behinderungen nach der UN-BRK. Zukünftig wird der Bundesbehindertenbeirat die gesamte Regierung beraten und in sämtlichen Belangen gehört werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Die Anzahl der Mitglieder des Bundesbehindertenbeirats hat sich vor dem Hintergrund vergrößert, dass jedes Ministerium eine:n Vertreter:in in den Beirat entsendet.

Innerhalb des Beirats wurde eine Kommission eingerichtet, die für die Vorbereitung von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen zuständig ist. Dieser Kommission gehöre unter anderem auch ich als Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen an.

Erweiterung der Aufgaben der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Seit Einsetzen einer Anwältin/eines Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2006 hat sich deren Stellung wesentlich verändert. Vermehrt wird die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen als Beratungs- und Anlaufstelle in Fragen von mutmaßlichen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen

⁴ Vgl. BGBl. I Nr. 98/2024.



in Anspruch genommen. Die maßgebliche Weiterentwicklung der Wirkungsbreite und Anerkennung der Funktion der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist auch den jährlichen Tätigkeitsberichten an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entnehmen. Um den Diskriminierungsschutz effektiv umsetzen zu können, war es notwendig, der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Zuge von Verfahren und Fallbearbeitungen die Befugnis einzuräumen, Arbeitgeber:innen aufzufordern, Stellungnahmen abzugeben und Unterlagen vorzulegen. Darüber hinaus kann ich als Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen von den Sozialversicherungsträgern Auskunft zu relevanten Thematiken anfordern, um meinen Aufgaben in der Fallbearbeitung bestmöglich nachkommen zu können. Bei einer vermuteten Diskriminierung wurde zudem gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, Auskunft und Mitwirkung in Schlichtungsverfahren seitens der Bundesverwaltung zu erhalten. Es wurde nun gesetzlich festgehalten, dass die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen bei einer ihrer Ansicht nach vorliegenden Diskriminierung anstelle der Person mit Behinderungen ein Schlichtungsverfahren beim

Sozialministeriumservice einleiten kann. Diese Regelung soll Menschen mit Behinderungen einerseits einen leichteren Zugang zu einem Ergebnis im Schlichtungsverfahren gewähren. Andererseits soll dadurch Vorsorge getroffen werden, dass mehr Menschen mit Behinderungen eine Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung bekommen und weitere Zielgruppen der Schlichtung erschlossen werden können. Diese Neuregelung könnte vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen einen Mehrwert bieten. Aus den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre wird ersichtlich, dass vor allem Personen aus Niederösterreich und Wien im Verhältnis zu den anderen Bundesländern, vermehrt mein Büro und mich kontaktiert haben. Um die niederschwellige Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in den restlichen Bundesländern zu verbessern, wurden daher 2024 Regionalbüros in Graz und Salzburg implementiert, um die regionale Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Diese Regionalbüros sind im jeweiligen Sozialministeriumservice untergebracht und barrierefrei zugänglich. Die Grundlage für die Schaffung dieser Stellen ist ebenfalls mit dem BBG implementiert worden.

NATIONALE ENTWICKLUNGEN

Arbeitsfähigkeit bis zum 25. Lebensjahr

Das Regierungsprogramm 2020-2024 hat den Entfall der verpflichtenden Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – auch bekannt unter der Bezeichnung „Originäre Arbeitsunfähigkeit“ – vorgesehen. Dieser Personengruppe war bislang der Zugang zu Leistungen des Arbeitsmarktservice verwehrt.

Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitslosenversicherungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Ausbildungspflichtgesetz) ist es seit dem 1. Jänner 2024 nun nicht mehr möglich für Personen unter 25 Jahren eine verpflichtende Arbeitsunfähigkeitsfeststellung im Kompetenzzentrum Begutachtung der Pensionsversicherungsanstalt („Gesundheitsstraße“)⁵ anzuordnen. Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit besteht, erhalten in Zukunft die Möglichkeit einer Vormerkung und Betreuung durch das Arbeitsmarktservice sowie der Nutzung von arbeitsintegrierenden Maßnahmen wie beispielsweise dem Jugendcoaching.

Dieses Thema hat bereits in den letzten Jahren immer wieder als Empfehlung in Tätigkeitsberichten von mir und meinen Vorgängern Eingang gefunden. Die Umsetzung dieser Forderung stimmt mich daher grundsätzlich positiv. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser Bereich in Zukunft entwickeln wird und welche Weichenstellungen damit getroffen werden können.

„Arbeitsfähigkeit bis 25“ dient der Förderung der Beschäftigung und Inklusion von jungen Menschen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und leistet einen Beitrag zu einer umfassenden Teilhabe in allen Bereichen des Lebens sowie einer besseren finanziellen Absicherung dieser Personengruppe. Die Neuregelung birgt große Chancen, das Recht auf Erwerbstätigkeit insbesondere für junge Erwachsene zu verbessern und nachhaltig sicherzustellen.

Bild: Die Behindertenanwältin Christine Steger spricht im Bundesministerium für Inneres / Foto: BMI/Gerd Pachauer

⁵ Um Arbeitslosengeld zu bekommen, muss die Arbeitsfähigkeit festgestellt werden. Wenn das Arbeitsmarktservice (AMS) Zweifel an der Arbeitsfähigkeit von Personen hat, wird eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit veranlasst. Über die Arbeits(un)fähigkeit wird ein Gutachten erstellt. Dieses kommt im Rahmen einer Untersuchung zustande, die viele verschiedene Aspekte von Gesundheit bis hin zu Belastbarkeit am Arbeitsplatz abdeckt. Daher wird umgangssprachlich von der „Gesundheitsstraße“ gesprochen.

Pressearbeit

In meiner Funktion berate und unterstütze ich Personen, die sich im Sinne des BEinstG und des BGStG diskriminiert fühlen. Diese beiden Gesetze regeln den Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt und im täglichen Leben. Es ist mir auch möglich, Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beauftragen, Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen abzugeben. Durch diese vielfältige Tätigkeit bin ich nahe an den Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen und greife diese auch immer wieder öffentlich auf.

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in Österreich wird auf ca. 1,9 Millionen geschätzt¹. Dies stellt einen signifikanten Teil der österreichischen Bevölkerung dar. Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen stehen trotz des in der Bundesverfassung verankerten Diskriminierungsverbots nach wie vor an der Tagesordnung und betreffen potentiell alle

Lebensbereiche. Es genügt dabei nicht, den Einzelfall zu betrachten, sondern auch bestehende diskriminierende Strukturen zu hinterfragen und medial aufzuzeigen. Vielfach sind diskriminierende Bedingungen für Menschen mit Behinderungen auf lange vorherrschende und tradierte ableistische Denkmuster sowie auf nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Grundlagen zurückzuführen, die den Blick auf vermeintliche Defizite von Menschen mit Behinderungen lenken und deren Fähigkeiten und Talente ausblenden.

In meiner Pressearbeit verfolge ich das Ziel, die berechtigten Anliegen von Menschen mit Behinderungen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Durch die Kooperation mit Medienvertreter:innen soll es gelingen, relevante Entscheidungsträger:innen aus der Politik an ihren politischen Auftrag zu erinnern, Wirtschaft und Gesellschaft für die Situation von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, Missstände aufzuzeigen, Verbesserungen einzufordern, aber auch Fortschritte hervorzuheben.

Nachfolgend werden Schwerpunkte der Pressearbeit im Jahr 2024 exemplarisch dargestellt.

¹ Statistik Austria im Auftrag vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Menschen mit Behinderungen in Österreich I: Erhebungsübergreifende Datenauswertung aktueller Befragungen anhand des GALI-Indikators zu gesundheitsbedingten Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten als Stellvertretervariable für Behinderung, 2023, S. 11, unter: https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Menschen-mit-Behinderungen-in-Oesterreich-Teil-I.pdf (zuletzt abgerufen am 18.3.2025)

PRESSEARBEIT

Vergabekriterien für staatliche Leistungen

In einer Presseaussendung mit dem Verein Lichterkette wurde hervorgehoben, dass viele staatliche Leistungen, die der Unterstützung und sozialen Absicherung von Menschen mit Behinderungen dienen, nach veralteten Kriterien vergeben werden. Nach wie vor entsprechen diese vielfach nicht dem sozialen Modell von Behinderung, das in der von Österreich im Jahr 2008 ratifizierten UN-BRK definiert ist. Gefordert wurde unter Verweis auf die Empfehlungen des UN-Fachausschusses im Rahmen der Staatenprüfung im Jahr 2023 eine umfassende Anpassung der Zugangskriterien zu Leistungen auf Bundes- und Landesebene.



Über den QR-Code gelangen Sie zum Text der Presseaussendung

»Sozialleistungen bei Behinderung: Einstufung muss zeitgemäß werden«.

Intersektionale Diskriminierungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Anlässlich des Feministischen Kampftags 2024 wies ich gemeinsam mit dem Verein Ninilil in einer Presseaussendung auf intersektionale Diskriminierungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen hin. Unter Intersektionalität ist das Zusammenwirken mehrerer Formen von Diskriminierung zu verstehen. So kommen Diskriminierungen, denen Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft ausgesetzt sind, bei Frauen mit Behinderungen stärker zum Tragen. Hervorgehoben wurde dabei die mangelnde Sichtbarkeit dieser Gruppe. Vorhandene Angebote, die dem Schutz und der Förderung von Frauen dienen, sind oft nicht auf die Bedarfe der Zielgruppe angepasst. Empfohlen wurde in diesem Zusammenhang die Errichtung von flächendeckenden Peer-Beratungsangeboten.



Über den QR-Code gelangen Sie zum Text der Presseaussendung

»Kräfte vereinen: Gegen Mehrfachdiskriminierung von Frauen«.

Empfehlungen für die Koalitionsverhandler:innen

Im Dezember 2024 gab ich im Rahmen einer Presseaussendung Empfehlungen für die Koalitionsverhandler:innen ab. Diese betrafen unter anderem die Themen: Barrierefreiheit, Inklusive Bildung, De-Institutionalisierung, Bürokratieabbau und Soziale Gerechtigkeit bei öffentlichen Auftragsvergaben.



Über den QR-Code gelangen Sie zum Text der Presseaus-

sendung »Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen: Empfehlungen für die Koalitionsverhandler:innen«.

PRESSEARBEIT

Bildung

Ein weiterer Fokus der Pressearbeit im Jahr 2024 war das große Thema Bildung. Häufig sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Bildungssystem von Segregation betroffen, was soziales Lernen von Kindern und Schüler:innen mit und ohne Behinderungen erschwert oder gar verhindert. Die Grundlage dafür ist ein umfassend inklusives Bildungssystem, das in Österreich jedoch bislang weitgehend nicht existiert. So wird beispielsweise weiterhin am System der Sonderschulen festgehalten, was weitere Lebenswege und spätere Berufschancen negativ determinieren kann. Dieser festgelegte Bildungsweg birgt vielfach Potential zu Ausgrenzung und Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen.

**Über den QR-Code gelangen Sie zum Text der Presseaussendung
»Mitten drin von Anfang an: Inklusion beginnt im Kindergarten«.**

**Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen**

Auch positive Entwicklungen wurden im Rahmen der Pressearbeit thematisiert. So wurde ein im Nationalrat eingebrachtes Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen begrüßt. Dieses sieht vor, dass zusätzlich Mittel bereitgestellt werden, um den Zugang und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Außerdem wurde die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Regionalbüros in meinem Büro geschaffen, wodurch der lokale Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen wesentlich verbessert werden kann. Daneben wurden der Österreichische Behindertenrat gesetzlich verankert und die Finanzierung des Monitoringausschuss als gesetzlich eingerichtetes Überwachungsorgan der UN-BRK verbessert.

**Über den QR-Code gelangen Sie zum Text der Presseaussendung
»Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen geschnürt«.**

**Mangelnde Barrierefreiheit des Bregenzer Weihnachtsmarktes**

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte habe ich gemeinsam mit dem Vorarlberger Landesvolksanwalt Mag. Klaus Feurstein auf die mangelnde Barrierefreiheit des Bregenzer Weihnachtsmarktes aufmerksam gemacht. So wurde die Nutzbarkeit eines taktilen Leitsystems, das der Orientierung von blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen dient, durch den Aufbau des Weihnachtsmarktes wesentlich beeinträchtigt. Auch andere Barrieren beeinträchtigten dessen Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Hervorgehoben wurde dabei, dass die Stadt Bregenz im Vorfeld von den Barrieren Kenntnis hatte,

PRESSEARBEIT

es aber unterlassen habe, diese zu beseitigen. Es wurde an die Stadt und die Veranstalter:innen des Weihnachtsmarkts appelliert, nach Lösungen zu suchen. Der Weihnachtsmarkt in Bregenz ist dabei kein Einzelfall. Auch in anderen Bundesländern sind meinem Büro ähnliche Mängel gemeldet worden. Inklusion und Menschenrechte müssen zum Standard werden und dürfen keine Ausnahme sein, dieses Credo spiegelt auch meine Pressearbeit im Jahr 2024 wieder.



**Über den QR-Code gelangen Sie zum Text der Presseaussendung
»Alle Jahre wieder... fehlende Barrierefreiheit auf dem Bregenzer
Weihnachtsmarkt«.**

Trotz vorhandener Fortschritte besteht bis zur Umsetzung der umfassenden Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK in vielen Bereichen noch immer dringender Handlungsbedarf. Es wird auch in absehbarer Zukunft Sensibilisierung bedürfen, um Zeichen für eine inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu setzen und ein gesellschaftliches Umdenken anzuregen. Daher werden mein Büro und ich auch im kommenden Jahr aktiv über die vielfältigen Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen im Rahmen meiner Pressearbeit sprechen und diese aufzeigen.

**Die aktuellen Presseaussendungen finden Sie
auf der Website der Behindertenanwaltschaft:**

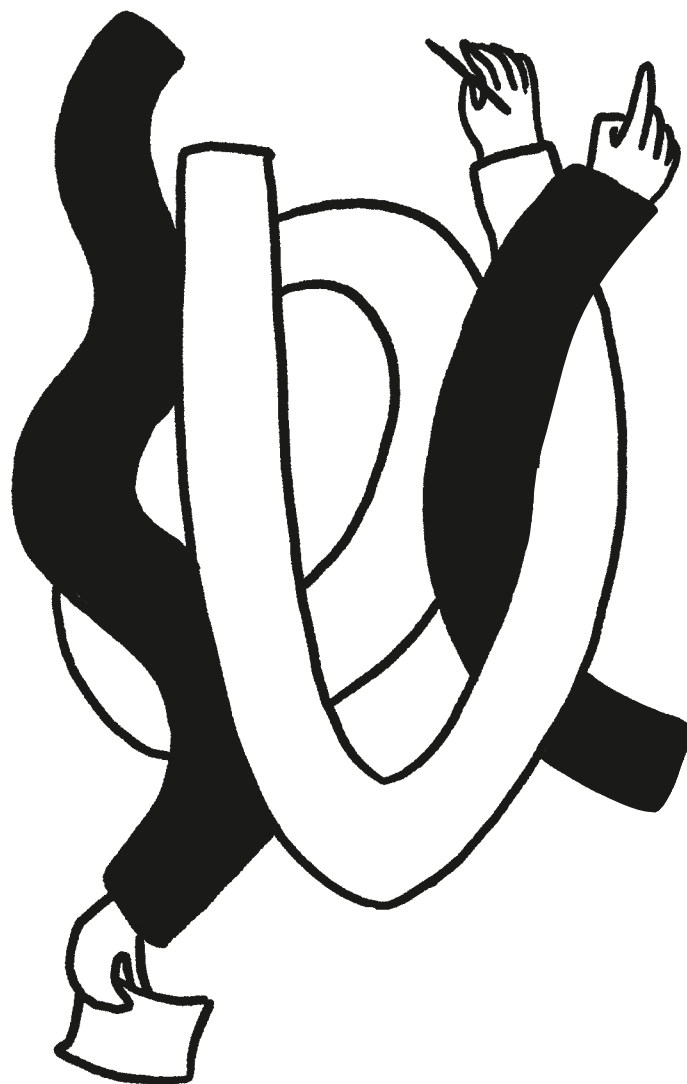
www.behindertenanwaltschaft.gv.at/aktuelles

**Weiters gibt es zwei Pressemappen auf der Website des APA-OTS
(Originaltext-Service):**

www.ots.at/pressemappe/1000276/

[anwaeltin-fuer-gleichbehandlungsfragen-fuer-menschen-mit-behinderungen](http://www.ots.at/pressemappe/30994/behindertenanwaltschaft)

www.ots.at/pressemappe/30994/behindertenanwaltschaft



Schlichtungen

Die Schlichtung als Möglichkeit und Hürde

Bevor Menschen mit Behinderungen ihre Rechte im Fall von Diskriminierungen und Belästigungen vor Gericht geltend machen können, sieht das Gleichstellungsrecht eine verpflichtende Schlichtung vor. Bei der Einführung dieses Instruments hat man sich erhofft, dass damit das gesellschaftliche Verständnis über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt und eine zufriedenstellende und kreative Rechtsdurchsetzung möglich wird. Während ich das Potential dieses Instruments sehe, stelle ich mit meinem Büro sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in der praktischen Durchführung großes Verbesserungspotential fest.

Grundsätzlich kann eine kostenlose Schlichtung in manchen Fällen ein geeignetes Mittel darstellen, um Rechtsverletzungen und Diskriminierungen zu besprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Das Konzept der Schlichtung ist kostenlos und nicht an starre Formvorschriften gebunden, was bei einer passenden Durchführung einen Rahmen eröffnet, um Übereinkünfte zu finden, ohne den Rechtsweg vor Gericht bestreiten zu müssen.

Es gibt jedoch sowohl in der Umsetzung als auch in der Legistik Bereiche, in denen das Instrument der Schlichtung stark verbessert werden muss. Einerseits ist das Schlichtungsverfahren im Moment nur für die diskriminierten oder belästigten Menschen mit Behinderungen verpflichtend, wodurch schon bei der Eröffnung des Verfahrens ein Machtgefälle zu Tage tritt. Andererseits ist eine Schlichtung nicht immer das geeignete Instrument. Gerade bei Belästigungen ist

ein offenes Gespräch mit dem:der Belästiger:in oft nicht zielführend und wirkt für viele Menschen mit Behinderungen abschreckend. Gerade bei intersektionalen Diskriminierungen wird dieses Problem besonders sichtbar. Eine Frau mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität und ihrer Behinderung belästigt wurde, muss eine Schlichtung einleiten, bevor sie Schadenersatz vor Gericht geltend machen kann. In diesem Schlichtungsverfahren wird erwartet, dass offen mit der belästigenden Person über die Vorfälle gesprochen wird und die Gefühle¹ der diskriminierten Person erörtert werden. Ein Großteil der belästigten Frauen mit Behinderungen verzichten daher nach einer Beratung über das Prozedere der Schlichtung auf deren Durchführung. Die belästigten Personen, die den Mut fassen, eine Schlichtung zu bestreiten, erleben dann regelmäßig eine Retraumatisierung, Gaslighting oder neue Diskriminierungen im Zuge des Verfahrens. Daher fordere ich, dass die Schlichtung zum freiwilligen Instrument für beide Seiten werden muss, während andere Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet werden sollten, wie ein Verfahren vor einer unabhängigen Kommission sowie der direkte Weg zum Gericht.

Auf der gesetzlichen Ebene ist es zudem bedauerlich, dass es noch immer keinen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gibt. Dadurch kann zwar bei

¹ Obwohl weder das BGStG noch das BEinstG auf die Gefühlswelt der Schlichtungswerber:innen abstellen, werden in der Praxis eher die Gefühle der diskriminierten Personen erörtert als eine konkrete, objektive Diskriminierungserfahrung (vgl. auch die Zuständigkeit der Behindertenanwältin für Menschen, die sich diskriminiert fühlen in § 13b Abs. 1 BBG).

SCHLICHTUNGEN

einer erfolgreichen und professionell durchgeführten Schlichtung die Herstellung der Barrierefreiheit und die Beseitigung der Diskriminierung vereinbart, bei fehlendem Willen der Schlichtungspartner:innen eine solche aber nicht gerichtlich erzwungen werden. Im besten Fall kann ein Schadenersatz erstritten werden. Dieser ist für viele Menschen mit Behinderungen aber nicht die passende Lösung, da die zugrundeliegende Barriere bestehen bleibt. Regelmäßig wäre der barrierefreie Zugang zu einer Dienstleistung weitaus wichtiger für die diskriminierten Menschen mit Behinderungen als die monetäre Bemessung eines vergangenen Schadens. Zudem ist der Gang vor Gericht auch mit dem Prozesskostenrisiko für die klagenden Menschen mit Behinderungen verbunden. In meiner Erfahrung führen das Kostenrisiko, der mangelnde Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch und die einseitig verpflichtende Natur der Schlichtung dazu, dass es nur sehr wenig Judikatur zu Diskriminierungsfällen von Menschen mit Behinderungen gibt und damit die Rechtssicherheit in diesem Bereich auch im Jahr 2024 noch nicht ausreichend gegeben ist.

Besonders Menschen mit Lernschwierigkeiten nutzen selten den Weg der Schlichtung, um ihre Rechte durchzusetzen. Aus diesem Grund ist es mir wichtig, einen verstärkten Fokus auf diese Gruppe der Menschen mit Behinderungen zu legen, um ihnen das Verfahren der Schlichtung besser zugänglich zu machen. Dies wurde im Jahr 2024 verstärkt durch die Vortragsarbeit durch mich und mein Büro forciert (siehe dazu Seite 22).

In vielen Fällen kann eine Schlichtung aber auch zu den gewünschten Ergebnissen führen. Gerade bei mangelnder Barrierefreiheit sehe ich, dass die Schlichtung oft zu einer Beseitigung der Barriere führen kann, wenn dies im Schlichtungsgespräch verhandelt und vereinbart wird. Das geschieht insbesondere dann, wenn die Moderation der Schlichtung darauf bedacht ist, dass ein möglicherweise vorliegendes Machtgefälle zwischen Schlichtungswerber:in und Schlichtungspartner:in bestmöglich ausgeglichen wird. Durch das gekonnte Erzeugen eines offenen und ehrlichen Gesprächsklimas können kreative und langfristige Lösungen gefunden werden, um Österreich

Schritt für Schritt zu einem barrierefreieren Ort zu machen. Es kommt jedoch häufig vor, dass sich Schlichtungspartner:innen durch eine Rechtsabteilung und/oder Anwäl:innen vertreten lassen. Dabei muss festgehalten werden, dass dies nicht dem eigentlichen Ziel der Schlichtung entspricht, nämlich ein Gespräch auf Augenhöhe durchzuführen. Hier kommt es stark auf die gesprächsführenden Personen an – die Schlichtungsreferent:innen – das entstehende Gefälle auszugleichen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Ziel eines Schlichtungsgesprächs nicht die Feststellung einer Diskriminierung ist. Gerade dieser Umstand wird von vielen Menschen mit Behinderungen – mich eingeschlossen – als besonders enttäuschend empfunden.

Durch die von mir aufgezeigten Lücken in Gesetz und Durchführung von Schlichtungen kommt es in der Praxis auch dazu, dass manche Personengruppen fast gar nicht von dem Instrument Gebrauch machen. Einerseits betrifft das belästigte Personen, andererseits sehe ich auch nur eine sehr geringe Zahl an Schlichtungen von Personen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Beeinträchtigungen. Gerade in diesen Fällen braucht es sowohl eine aktive Begleitung durch die moderierenden Personen als auch gute und fundierte Öffentlichkeitsarbeit, um ein Verständnis von Diskriminierung, Behinderung und den eigenen Rechten zu erzeugen. In Zukunft möchte ich hier einen meiner Schwerpunkte setzen.

Abschließend muss ich darauf hinweisen, dass die Schlichtung ein großartiges Instrument in vielen Fällen darstellt, das zu guten Ergebnissen führen kann. Leider gibt es selbst 18 Jahre nach Einführung dieses Instruments noch große Lücken in Legistik und Praxis, die es unbedingt zu schließen gilt, um allen Menschen mit Behinderungen in Österreich einen gleichen und fairen Zugang zum Recht zu ermöglichen.

SCHLICHTUNGEN

Ablauf einer Schlichtung

Das gesamte Schlichtungsverfahren ist kostenlos und mit einem möglichst niederschweligen Zugang für Menschen mit Behinderungen ausgestaltet. Anträge auf die Einleitung von Schlichtungsverfahren können in allen Landesstellen des Sozialministeriumservice eingebracht werden.

Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen des BGStG und des BEinstG haben Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines moderierten Gesprächs durch Mitarbeiter:innen des Sozialministeriumservice die Möglichkeit, über die diskriminierenden Vorkommnisse zu sprechen. Gemeinsam mit dem Gegenüber sollen Lösungen erarbeitet werden, um eine Einigung zwischen den beiden Seiten zu erzielen. Abhängig von den Vorstellungen der Person kann eine solche Einigung von dem Erhalt einer finanziellen Entschädigung aufgrund der erlittenen persönlichen Diskriminierung bis hin zu gesellschaftssensibilisierenden Maßnahmen reichen.

Neben Lösungsstrategien für den bestehenden Einzelfall soll das Schlichtungsgespräch darüber hinaus zu einer Sensibilisierung der Schlichtungspartner:innen führen, um Positionen für eine inklusive Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu schaffen. Hierbei stehen natürlich die schlichtungsbegehrenden Menschen mit Behinderungen mit ihren Vorstellungen für einen potentiellen Ausgang des Verfahrens immer im Mittelpunkt der Überlegungen.

Aufgrund der Novellierung des Bundesbehindertengesetzes (BBG) im Sommer 2024 habe ich mit meinem Büro nun die Möglichkeit, Schlichtungen nicht nur als Vertrauenspersonen zu begleiten, sondern auch direkt für Menschen mit Behinderungen Schlichtungsanträge einzubringen oder Schlichtungen in Vertretung für eine Person zu führen.

Besonders für bis dato wenig repräsentierte Gruppen wie Menschen mit Lernschwierigkeiten oder auch Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen bietet diese neue Variante der Schlichtung ganz neue Perspektiven. Um das Thema Diskriminierung und Schlichtung noch besser vermitteln zu können, arbeiten wir derzeit gemeinsam mit „Mensch Zuerst Vorarlberg“ an einem niederschweligen und barrierefreien Schulungskonzept.



Zum Gesetzestext der Novelle des Bundesbehindertengesetz gelangen Sie über den ersten QR-Code. Über den zweiten QR-Code gelangen Sie zu allgemeinen Informationen über Schlichtungen auf der Website des Sozialministeriumservice.

Ausblick

Weichenstellungen und Perspektiven für 2025

Stärkung der Regionalstellenarbeit – Näher bei den Menschen sein

Die 2024 bzw. 2025 geschaffenen Regionalbüros West und Süd sind zentrale Anlaufstellen für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Regionen und Bundesländern. Sie bieten insbesondere Hilfestellungen und Auskunft in Fragen der Gleichbehandlung und Diskriminierung auf der Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und an den Schnittstellen zu den unterschiedlichsten Ländergesetzen. Für das Jahr 2025 wird ein verstärkter Fokus auf die Erreichbarkeit gelegt: Beratungsangebote sollen weiter optimiert und niederschwellig sowie leicht zugänglich angeboten werden.

Der Zugang soll vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychosozialen Behinderungen und psychischen Erkrankungen verbessert werden. Wir bemerken weniger Anfragen von Menschen aus diesen Gruppen. Ziel ist es, bestehende Barrieren durch präsen- te und digitale Formate zu minimieren und noch mehr Menschen eine bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung anzubieten – sind denn auch sie von den Grundsätzen der Nicht-Diskriminierung im BGStG sowie BEinstG selbstverständlich umfasst.

Um dies zu erreichen, gibt es bereits jetzt mehr Beratungsangebote sowohl online als auch vor Ort. Dies ermöglicht eine flexible und individuell angepasste Beratung, die den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird. Gerade in den Regionen ist die Erreichbarkeit ein zentrales Thema, da es sehr unterschiedliche barrierefreie Angebote im öffentlichen

Verkehr sowie im Bereich Persönliche Assistenz gibt. Darüber hinaus werden regelmäßig Beratungstermine in Kooperation mit Interessenvertretungen, Einrichtungen der so genannten „Behindertenhilfe“ und Einrichtungen zur Hilfe der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren Organisationen und Vereinen angeboten, um möglichst alle Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Ebenso wird die Zusammenarbeit mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft intensiviert, um gerade auf Bundesebene einen lückenloseren Diskriminierungsschutz zu forcieren. Ein Beispiel dafür ist die gemeinsame Öffentlichkeitskampagne zum feministischen Kampftag am 8. März. Diese Aktion stärkt das Bewusstsein für den gleichen Zugang zum Recht für Frauen mit Behinderungen. Frauen mit Behinderungen sind eine besonders vulnerable Gruppe und werden häufig mehrfach diskriminiert. Sie stoßen häufig auf besondere Hürden, wenn es um den Zugang zu rechtlicher Unterstützung, Schutz vor Gewalt und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe geht.

Ausbau der Vernetzung – Gemeinsam stärker

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist der Ausbau der Vernetzung innerhalb zwischen allen Stakeholder:innen im Bereich „Gleichbehandlung, Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“. Eine bedeutende Entwicklung stellt die entsprechende personelle Besetzung und administrative Ausstattung der Regionalstellen dar. Dadurch wird eine gestärkte Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen aufgebaut.

AUSBLICK

Regelmäßige Vernetzungstreffen und der Austausch von Erfahrungen werden gefördert und die Zusammenarbeit intensiviert. Gemeinsam mit Partnerorganisationen werden Lösungen für aktuelle Herausforderungen entwickelt und bestehende Kooperationen vertieft. Durch die verschiedenen und sehr unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern ist eine sehr enge Kooperation in der Durchsetzung von Anti-Diskriminierungsbestimmungen unerlässlich.

Um Synergien zwischen verschiedenen Akteur:innen zu schaffen, gibt es zweimal jährlich Vernetzungstreffen. Zusätzlich dazu werden durch mein Team und mich je zwei Mal im Jahr Sprech-tage in jedem Bundesland angeboten. Die Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Beratungsstellen und sozialen Einrichtungen wird verstärkt, um sich besser abzustimmen und Ressourcen sowie Expertise gut nutzen zu können. Zudem wird die Vernetzung mit Stakeholder:innen aus unterschiedlichen Bereichen wie Verwaltung, den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Familie und Generationen, Gender und Diversität, Beratung, Gleichbehandlung, Trägerorganisationen, Interessenvertretung, Kultur und Sport intensiviert.

Da die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen viele Lebensbereiche betrifft, ist eine gute Vernetzung essenziell, um Zuständigkeitsgrenzen zu überwinden und ganzheitliche Lösungen anzubieten. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit kann eine Grundlage geschaffen werden, die nachhaltige Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in Österreich gewährleistet.

Neben der Erweiterung der Beratungsangebote wird es auch vermehrt Workshops und Schulungen geben. Diese sollen einerseits Fachpersonen und Multiplikator:innen ansprechen, andererseits sollen gezielt Menschen mit Behinderungen, insbesondere jene mit Lernschwierigkeiten und psychischen Erkrankungen, einbezogen werden. Die Schulungen werden praxisnah und barrierefrei gestaltet, um unterschiedliche Bedarfe zu berücksichtigen und die Selbstbestimmung der Teilnehmer:innen zu stärken. Gleichzeitig steht eine Erweiterung von Sensibilisierungsmaßnahmen

verschiedener Akteur:innen im Sozial- und Gesundheitsbereich auf dem Plan, um das Bewusstsein für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu schärfen und eine inklusive Gesellschaft zu fördern.

Verbesserungen im Bereich der Schlichtung – Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen

Die Begleitung von Schlichtungen und die Verbesserung von deren Qualität war schon in der Vergangenheit einer meiner Schwerpunkte. Durch diese Erfahrungen konnten stets wertvolle Informationen gewonnen werden. Um die Qualität des Verfahrens langfristig zu sichern, muss im kommenden Jahr gemeinsam mit anderen Beteiligten aus dem Sozialministerium sowie den vor Ort in der Schlichtung tätigen Referent:innen an Verbesserungen gearbeitet werden. Es muss für Menschen mit Behinderungen auch in der Praxis ein außergerichtliches Streitbeilegungswerkzeug geben, das einen effektiven Zugang zum Recht garantiert.

Mit der letzten Novelle des BBG im Juli 2024 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass ich bei vermuteten Diskriminierungen Schlichtungsverfahren auch im Namen von Personen oder pseudonymisiert einbringen und führen kann. Gemeinsam mit dem Instrument der Verbandsklage besteht damit nun auch die Option, größere strukturelle Problemlagen anders als bisher zu behandeln. Die neue Vertretungsregelung erleichtert den Zugang zum Recht für Personengruppen, die bisher aus verschiedenen Gründen kein Schlichtungsverfahren durchlaufen konnten.

Durch die verstärkte Regionalisierung, einen niederschweligen Zugang zu den Beratungsangeboten und die gezielte Anwendung von Schlichtungen und Verbandsklagen werden mein Team und ich im Jahr 2025 noch mehr Menschen mit Behinderungen erreichen können und einen Zugang zum Recht für Personen gewährleisten, die ohne diese Unterstützung keine ausreichenden Möglichkeiten hätten, Gerechtigkeit zu erfahren.



**Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)

Fax: 01-71100/862237

E-Mail: office@behindertenanwaltschaft.gv.at

www.behindertenanwaltschaft.gv.at



